

Fachbeitrag Artenschutz (saP)  
zur 4. Änderung des Bebauungsplans  
„Nürburgring Grand-Prix-Strecke“  
Sonstiges Sondergebiet „Energiepark Nürburgring“  
(Landkreis Ahrweiler, Rheinland-Pfalz)



Linden, Januar 2024

**Auftragnehmer:**

---

Büro für faunistische Fachfragen

Dipl.-Biologe Matthias Korn, Dipl.-Biologe Stefan Stübing

Rehweide 13

35440 Linden

Tel./Fax 06403/9690250 (1)

Mail: matthias.korn@bff-linden.de

Bearbeitung: Dr. Josef Kreuziger

---

**Auftraggeber:** JUWI GmbH  
Energieallee 1  
55285 Wörrstadt

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Aufgabenstellung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeine Grundlagen</b>	<b>5</b>
2.1	Gesetzliche Grundlagen	5
2.1.1	Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG	5
2.1.2	Ausnahmen gem. § 45 BNatSchG	6
2.2	Datenbasis	7
2.3	Vorgehensweise und Bearbeitungsmethode	7
2.3.1	Allgemeine Grundlagen	7
2.3.2	Ermittlung des Untersuchungsraumes	8
2.3.3	Konfliktanalyse	8
2.3.4	Maßnahmen	8
2.3.4.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	8
2.3.4.2	CEF-Maßnahmen	9
2.3.4.3	Maßnahmen des Risikomanagements	9
2.3.5	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände	9
2.3.6	Ausnahme- bzw. Befreiungsverfahren	9
<b>3</b>	<b>Potenzielle Wirkfaktoren /-räume des Vorhabens</b>	<b>10</b>
3.1	Baubedingte Flächeninanspruchnahme	10
3.2	Baubedingte Störungen	10
3.3	Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme	11
3.4	Betriebsbedingte Störungen (Meideeffekte)	11
3.5	Betriebsbedingte Individuenverluste (Kollisionsrisiko)	11
3.6	Fazit	12
<b>4</b>	<b>Spezieller Teil</b>	<b>13</b>
4.1	Säugetiere: Fledermäuse	14
4.1.1	Grundlagen	14
4.1.2	Grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung	15
4.1.3	Vertiefende Empfindlichkeitseinstufung	15
4.1.4	Fazit	35
4.2	Säugetiere: Sonstige Arten	36
4.2.1	Ermittlung der relevanten Arten	36
4.2.2	Fazit	38

4.3	Reptilien.....	39
4.3.1	Ermittlung der relevanten Arten .....	39
4.3.2	Fazit .....	41
4.4	Amphibien.....	42
4.4.1	Ermittlung der relevanten Arten .....	42
4.4.2	Fazit .....	42
4.5	Libellen .....	42
4.5.1	Ermittlung der relevanten Arten .....	42
4.5.2	Fazit .....	42
4.6	Schmetterlinge.....	42
4.6.1	Ermittlung der relevanten Arten .....	42
4.6.2	Fazit .....	42
4.7	Käfer .....	43
4.7.1	Ermittlung der relevanten Arten .....	43
4.7.2	Fazit .....	43
4.8	Weichtiere.....	43
4.8.1	Ermittlung der relevanten Arten .....	43
4.8.2	Fazit .....	43
4.9	Pflanzen.....	43
4.9.1	Ermittlung der relevanten Arten .....	43
4.9.2	Fazit .....	43
4.10	Brutvögel .....	44
4.10.1	Ermittlung der relevanten Arten .....	44
4.10.2	Grundsätzlichen Empfindlichkeitsabschätzung .....	45
4.10.3	Vertiefende Empfindlichkeitseinstufung.....	47
4.10.4	Fazit .....	51
4.11	Gastvögel.....	52
4.11.1	Ermittlung der relevanten Arten .....	52
4.11.2	Fazit .....	52
<b>5</b>	<b>Gesamtergebnis und Fazit .....</b>	<b>53</b>
<b>6</b>	<b>Literatur .....</b>	<b>55</b>
	<b>Anhang .....</b>	<b>57</b>

# 1 Aufgabenstellung

Die JUWI GmbH plant im Bereich der Ortsgemeinde Nürburg die Errichtung eines Windparks mit zwei Anlagen des Typs Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162 m (Gesamthöhe 250 m) im Bereich bzw. am Rande einer größeren zusammenhängenden Waldfläche der Eifel. In diesem Zusammenhang wird auch die Erstellung eines B-Planes erforderlich, der ergänzend auch ein direkt angrenzendes Wasserstoffprojekt und eine Parkplatzerweiterung beinhaltet (Abbildung 1).

Da durch diese Planung Tier- und Pflanzenarten betroffen sein können, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen im Sinne des § 44 BNatSchG (bzw. § 22 LNatSchG vom 6. Oktober 2015) unterliegen, muss für die relevanten Arten eine Artenschutzprüfung durchgeführt werden. Fachliche Grundlage dieser durch die zuständige Behörde zu erfolgende Prüfung ist der hier vorliegende Fachbeitrag Artenschutz.

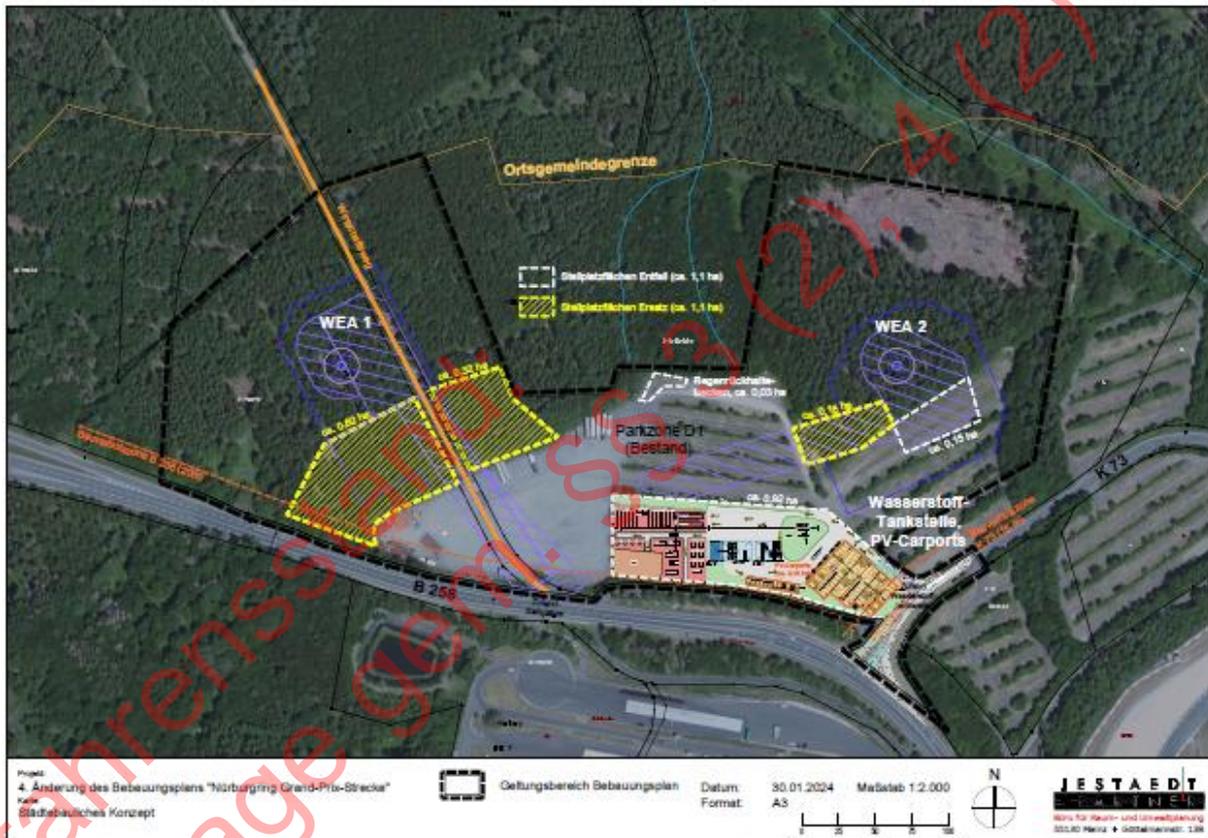


Abbildung 1: Lage der geplanten WEA bei Nürburg mit Abgrenzung des B-Plangebietes

## 2 Allgemeine Grundlagen

### 2.1 Gesetzliche Grundlagen

Artenschutzrechtliche Vorgaben finden sich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009, gültig ab 01.03.2010 in Verbindung mit dessen Änderung vom 15. September 2017<sup>1</sup>) im Kapitel 5, Abschnitt 3, dabei insbesondere in §§ 44 und 45 BNatSchG. Dort sind in § 44 (1) BNatSchG Zugriffsverbote (= Verbotstatbestände) definiert, die bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Hinblick auf alle europarechtlich geschützten Arten (europäischen Vogelarten sowie für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL) zu berücksichtigen sind. Da das aktuelle BNatSchG unmittelbar wirkt, sind im Hinblick auf artenschutzrechtliche Betrachtungen nur die Inhalte des BNatSchG zu Grunde zu legen. Soweit das Landesrecht vom aktualisierten Bundesrecht abweicht, sind daher die Inhalte des Bundesrechtes zu Grunde zu legen. Dabei sind die Aktualisierungen des BNatSchG vom 20. Juli 2022 in Verbindung mit den „Anwendungshinweise zur 4. Änderung des BNatSchG“ durch das MKUEM (vom 25. Januar 2023) entsprechend zu beachten.

#### 2.1.1 Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG

Die Notwendigkeit für eine Artenschutzprüfung im Rahmen von Zulassungsverfahren ergibt sich im Wesentlichen aus § 44 BNatSchG. Dort werden im Hinblick auf die Realisierung von Vorhaben für die besonders und streng geschützten Arten die im Folgenden aufgeführten Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) definiert: (1) Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Als betrachtungsrelevantes Artenspektrum sind aus den neu gefassten §§ 44 (5) und 45 (7) BNatSchG folgende Arten abzuleiten:

- alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- alle „europäischen Vogelarten“.

Desweiteren regelt § 44 (5) BNatSchG: „Für nach § 15 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IVa der

---

<sup>1</sup> Dies betrifft im vorliegenden Zusammenhang nur Änderungen im § 44 (5) BNatSchG, wie folgend entsprechend dargestellt.

Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind<sup>2</sup>, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsgebot nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellen und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind
3. das Verbot nach Absatz 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor. Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.“

### 2.1.2 Ausnahmen gem. § 45 BNatSchG

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG werden für im öffentlichen Interesse liegende Projekte jetzt vollumfänglich durch den § 45 (7) geregelt und von den zuständigen Landesbehörden zugelassen.

Eine Ausnahme darf nur dann zugelassen werden, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen,
- keine zumutbare Alternative gegeben ist,
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert,
- Art. 16 Abs. 1 und 3 der FFH-Richtlinie nicht entgegenstehen,
- Art. 9 Abs. 2 der EU-VRL nicht entgegensteht,
- ggf. benötigte FCS-Maßnahmen umgesetzt werden.

Darüber hinaus sind die Neuregulungen des § 45b vollumfänglich zu berücksichtigen.

---

<sup>2</sup> Diese Verordnung liegt noch nicht vor, so dass keine zusätzlichen Arten zu betrachten sind.

## 2.2 Datenbasis

Für die vorliegende Betrachtung wurde eine Kartierung der im Plangebiet zu erwartenden relevanten Taxa durchgeführt. Aufgrund der vorhandenen Lebensräume und der primär betroffenen Taxa wurden umfangreiche und ganzjährige Kartierungen der Vögel 2021 (BFL 2023), der Amphibien (BFL 2023a) sowie der Fledermäuse 2018 (PB NEULAND-SAAR 2019) mit einer aktuellen Erfassung der Quartierpotenziale 2023 (s. Anhang 2) und bei letzterer auch eine Habitatpotenzialabschätzung zum Vorkommen weiterer Arten des Anhangs IV durchgeführt (vor allem zu Haselmaus und Zauneidechse). Die Kartierungen erstreckten sich über die gesamte Fortpflanzungs- und Migrationsperiode aller relevanten Arten.

Bezüglich weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurde im Rahmen dieser Kartierungen auch eine Potenzialabschätzung bzgl. der artspezifischen Habitate vor Ort in Verbindung mit einer ergänzenden Datenrecherche durchgeführt (Daten aus ARTeFAKT für die TK 25 Adenau (5607)). Die für die Betrachtung relevanten verhaltensökologischen Angaben entstammen im Wesentlichen den faunistischen Standardwerken insbesondere mit Bezug zu Rheinland-Pfalz und sind den oben genannten Fachgutachten sowie ergänzend den Darstellungen aus ARTeFAKT zu entnehmen.

## 2.3 Vorgehensweise und Bearbeitungsmethode

Die methodische Vorgehensweise orientiert sich im Wesentlichen am „Mustertext“ von FROELICH & SPORBECK (2011), wobei auch weitere, insbesondere aktuelle Leitfäden sowie die Erfordernisse des aktualisierten BNatSchG vom 15. September 2017 ergänzend berücksichtigt wurden (WULFERT et al. 2015, RUNGE et al. 2012, HVNL et al. 2012, EU-KOMMISSION 2007).

### 2.3.1 Allgemeine Grundlagen

Basierend auf den in Kap. 2.1 dargestellten gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz im Rahmen des Zulassungsverfahrens und insbesondere unter Beachtung von FROELICH & SPORBECK (2011) sowie RUNGE et al. (2012) sind folgende Prüfschritte durchzuführen:

- Es ist zu prüfen, ob vorhabenbedingt Auswirkungen gegeben sind, die zu Verbotstatbeständen (Zugriffsverbote) gem. § 44 BNatSchG führen können.
- Es ist zu prüfen, ob und inwieweit sich solche möglichen Verbotstatbestände durch entsprechende Maßnahmen vermeiden oder minimieren lassen.
- Es ist im Hinblick auf den Verbotstatbestand gem. § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG zu prüfen, ob es zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt.
- Es ist im Hinblick auf den Verbotstatbestand gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich bei möglichen Störungen der günstige bzw. bei Arten im ungünstigen Erhaltungszustand der aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- Es ist im Hinblick auf den Verbotstatbestand gem. § 44 (1), Nr. 3 und 4 BNatSchG zu prüfen, ob – ggf. auch unter Berücksichtigung möglicher CEF-Maßnahmen – die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 44 (5) BNatSchG gewahrt bleibt.
- Sofern dies für einzelne Arten der Fall ist, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

### 2.3.2 Ermittlung des Untersuchungsraumes

Die aus der Planung resultierenden Wirkfaktoren und ihre Wirkweiten bedingen den zu betrachtenden Untersuchungsraum. Dieser wird im Rahmen der Auswirkungsanalyse ermittelt (Kap. 3).

### 2.3.3 Konfliktanalyse

Hier erfolgt eine detaillierte und quantifizierende Eingriffsbetrachtung, die als Grundlage der Bewertung bzw. der Erarbeitung benötigter Maßnahmen dient. Dabei sind folgende Aspekte bzgl. der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG genau zu betrachten:

- Werden die betroffenen Tierarten verletzt oder getötet?
- Werden die betroffenen Tierarten erheblich gestört?
- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Tierarten entnommen, geschädigt oder zerstört?
- Werden die betroffenen Pflanzenarten (inkl. ihrer Entwicklungsformen) entnommen, geschädigt oder zerstört?

Diese erfolgt mehrstufig. Als erster Schritt erfolgt eine „grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung“, in der anhand der artengruppenspezifischen Ökologie geprüft wird, ob die Wirkfaktoren überhaupt zu relevanten Beeinträchtigungen führen können (Relevanzprüfung). Nur, wo dies der Fall ist, wird eine „vertiefende Empfindlichkeitseinstufung“ durchgeführt, wobei die konkreten art- und situationsspezifischen Gegebenheiten betrachtet und analysiert werden. Dieses fachlich ermittelte Ergebnis dient nun als Grundlage der Konfliktanalyse, in der geprüft wird, ob Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten oder ausgeschlossen werden können.

### 2.3.4 Maßnahmen

Sofern die Konfliktanalyse zeigt, dass Arten infolge des geplanten Vorhabens konkret betroffen sein können und dadurch Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG gegeben sein können, muss die Notwendigkeit und Wirksamkeit von Maßnahmen ermittelt und geprüft werden. Hier sind funktionell unterschiedliche Maßnahmen zu unterscheiden, nämlich Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen sowie ggf. benötigte Maßnahmen zum Risikomanagement. Alle in der Artenschutzprüfung erwähnten und abgeleiteten Maßnahmen sind entsprechend verbindlich zu integrieren und zu verankern.

#### 2.3.4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Sofern im Rahmen der Konfliktanalyse mögliche Beeinträchtigungen durch Verletzung oder Tötung zu erwarten sind und somit Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, ist zu überprüfen, ob entsprechende Maßnahmen geeignet sind, diese zu minimieren oder zu vermeiden, so dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann. Sofern im Rahmen der Konfliktanalyse mögliche Beeinträchtigungen durch erhebliche Störungen zu erwarten sind und somit Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, ist zu überprüfen, ob entsprechende Maßnahmen geeignet sind, diese zu minimieren oder zu vermeiden, so dass die lokale Population im günstigen bzw. aktuellen Erhaltungszustand verbleibt.

#### **2.3.4.2 CEF-Maßnahmen**

Sofern im Rahmen der Konfliktanalyse mögliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten sind – und somit ein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (und damit verbunden teilweise Nr. 1) – ist zu überprüfen, ob CEF-Maßnahmen geeignet sind, einen ausreichenden und adäquaten Ersatz für alle betroffenen Individuen bzw. Arten oder Lebensräume zu erbringen. Alle abgeleiteten CEF-Maßnahmen sind entsprechend verbindlich zu integrieren und zu verankern. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit gewährleisten können, muss ihre Wirksamkeit vor dem Eingriff gegeben sein.

Darüber hinaus können CEF-Maßnahmen gleichzeitig auch den Erhaltungszustand von lokalen Populationen (mit den entsprechenden ökologischen Ansprüchen) verbessern und somit eine mögliche Verschlechterung (im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) präventiv verhindern.

#### **2.3.4.3 Maßnahmen des Risikomanagements**

Ein Risikomanagement ist dann durchzuführen und festzulegen, sofern es Zweifel gibt, ob sich der beabsichtigte Erfolg einer geplanten CEF-Maßnahme einstellt. Das Risikomanagement bietet somit die Möglichkeit, mögliche Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und durch Veränderungen, Anpassungen oder neue Maßnahmen gezielt gegenzusteuern, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern.

Die Art und Ausgestaltung des Monitoring sowie die dafür zu verwendenden Kriterien inklusive konkreter Alternativen sind mit der Zulassung des Vorhabens festzulegen.

#### **2.3.5 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände**

Infolge der vorherigen Arbeitsschritte erfolgt hier das Fazit, ob und inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorliegen. Für Arten, für die dies angenommen werden muss, ist ein Ausnahmeverfahren gemäß § 45 (7) BNatSchG durchzuführen.

#### **2.3.6 Ausnahme- bzw. Befreiungsverfahren**

Sofern trotz CEF-Maßnahmen mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes gerechnet werden muss, ist eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG zu beantragen. Hierbei ist nachzuweisen, dass

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen,
- keine zumutbare Alternative gegeben ist,
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert,
- Art. 16 (1 und 3) der FFH-Richtlinie sowie Art. 9 (2) der EU-VRL nicht entgegenstehen. ggf. benötigte FCS-Maßnahmen umgesetzt werden.

Darüber hinaus sind die Neuregelungen des § 45b vollumfänglich zu berücksichtigen.

### 3 Potenzielle Wirkfaktoren /-räume des Vorhabens

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Betrachtung müssen nur diejenigen Wirkfaktoren betrachtet werden, die sich auf das relevante Artenspektrum (europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) auswirken können. Bei vorliegender Planung, darunter insbesondere der Bau und Betrieb von WEA, kann es üblicherweise, wie auch im vorliegenden Fall, durch folgende Wirkfaktoren zu negativen Auswirkungen kommen, die daher vertiefend und situationspezifisch zu betrachten sind und diesbezüglich im Folgenden näher erläutert werden:

- Baubedingte Flächeninanspruchnahme (inkl. baubedingter Tötung)
- Baubedingte Störungen
- Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme
- Betriebsbedingte Störungen (inkl. Entwertung von Habitaten durch Meideeffekte als Sonderfall von Störungen)
- Betriebsbedingtes Kollisionsrisiko

#### 3.1 Baubedingte Flächeninanspruchnahme

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme betrifft die Flächen um den WEA-Standort für die Baugrube, Vormontageflächen und den Kranausleger sowie die Flächen für die Parkplatzerweiterung und das Wasserstoffprojekt. Eine ggf. darüber hinaus gehende Flächeninanspruchnahme durch eine weitere Zuwegung außerhalb des Plangebietes ist für die vorliegende Prüfung jedoch nicht betrachtungsrelevant, da es sich (sofern erforderlich) um ein separates Verfahren handelt.

Hier kann es zu Beeinträchtigungen kommen, die Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG auslösen,

- wenn Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen sind (gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
- wenn es zu Individuenverlusten kommt (gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Potenziell können hierdurch alle relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten betroffen sein und sind diesbezüglich zu betrachten.

#### 3.2 Baubedingte Störungen

Baubedingt kann es zu Störungen durch anthropogene Aktivitäten im Rahmen der Baumaßnahmen kommen. Störungen wirken individuell und werden daher üblicherweise nur bei größeren Wirbeltieren (große bis mittelgroße Säugetiere<sup>3</sup> und Vögel) betrachtet, zumal auch nur diese beiden Artengruppen größere Aktionsräume aufweisen, so dass sich Störungen überhaupt manifestieren können<sup>4</sup>. Als maximale Wirkweite wird hier für das anhand der Lebensraumausprägung zu erwartende

---

<sup>3</sup> Zwar gibt es auch bei einigen Fledermausarten Hinweise, dass Lichtkegel von Bauscheinwerfern und Baumaschinenlärm zu Meideeffekten führen können. Da die Bauarbeiten jedoch in erster Linie tagsüber durchgeführt werden und diese Art von Störung nur sehr punktuell und über einen kurzen Zeitraum hinweg stattfindet, kann dieser Wirkpfad im vorliegenden Fall im Hinblick auf Fledermäuse von vornherein als vernachlässigbar eingestuft werden.

<sup>4</sup> Bei allen anderen Artengruppen mit kleinen Aktionsräumen, insbesondere Wirbellose, führen projektbedingte Beeinträchtigungen im Bereich deren Vorkommen im Regelfall direkt zu negativen Auswirkungen und führen sofort zu einer Aufgabe oder Verlust der betroffenen Vorkommen.

Artenspektrums insbesondere auf Basis der Angaben von BERNOTAT (2017) im konservativen Ansatz 300 m zu Grunde gelegt.

Hier kann es zu Beeinträchtigungen kommen, die Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG auslösen,

- wenn es zu erheblichen Störungen kommt (gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).
- wenn Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen sind (gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG), die infolge der Störungen nicht mehr genutzt werden können.

Potenziell können hierdurch europäische Vogelarten (unter besonderer Berücksichtigung störungsempfindlicher Arten) sowie große bis mittelgroße Säugetiere betroffen sein und sind diesbezüglich zu betrachten.

### **3.3 Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme**

Da mögliche negative Auswirkungen bereits bei der baubedingten Flächeninanspruchnahme vollflächig berücksichtigt (Kap. 3.1), können relevante Beeinträchtigungen alleine infolge der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme somit bereits an dieser Stelle ausgeschlossen werden.

### **3.4 Betriebsbedingte Störungen (Meideffekte)**

Die betriebsbedingte Anwesenheit von Menschen bei den geplanten Anlagen ist gering und zeitlich begrenzt, so dass es zu keinen relevanten Störungen kommt. Als spezielle Ausprägung sind hier jedoch die von den geplanten WEA ausgehenden Meideffekte anzusehen, die in erster Linie bei Betrieb durch die sich drehenden Rotorblätter hervorgerufen werden („Scheueffekt“) und dadurch eine Entwertung von Habitaten bedingen können. Als maximal Wirkweite werden die Angaben der LAG-VSW (2015) bzw. VSW & LUGW (2012) zu Grunde gelegt. Hier kann es zu Beeinträchtigungen kommen, die Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG auslösen,

- wenn es zu erheblichen Störungen kommt (gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).
- wenn Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen sind (gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG), die infolge der Störungen nicht mehr genutzt werden können.

Potenziell können hierdurch nur die europäischen Vogelarten oder im konservativen Ansatz ggf. auch große bis mittelgroße Säugetiere betroffen sein und sind diesbezüglich zu betrachten.

### **3.5 Betriebsbedingte Individuenverluste (Kollisionsrisiko)**

Zu einem erhöhten Kollisionsrisiko kann es nur durch Anflüge an die sich drehenden Rotorblätter kommen und betrifft Vögel und Fledermäusen, da sie die hohe Geschwindigkeit der Rotorspitzen nicht einschätzen können. Die Wirkweite ist abhängig vom Aktionsraum und Aktionsradius der jeweiligen Art, so dass insbesondere manche Großvogelarten stark gefährdet sein können. Als maximale Wirkweite werden die Angaben des Landesleitfadens für Rheinland-Pfalz zu Grunde gelegt (VSW & LUWG 2012), wie auch von der UMK (2020) empfohlen und vom MULEF (2020) bestätigt. Gleichwohl werden im konservativen Ansatz im vorliegenden Gutachten darüber hinaus auch alle weiteren von der LAG-VSW (2015) genannten WEA-empfindlichen Arten (im vorliegenden Fall der Wespenbussard) betrachtet, auch wenn einige dieser Arten gemäß den aktuellen Änderungen des BNatSchG vom 20. Juli 2022 nicht mehr oder nur mit geringeren Wirkweiten genannt sind.

Hier kann es zu Beeinträchtigungen kommen, die Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG auslösen,

- wenn es zu Individuenverlusten kommt (gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Potenziell können hierdurch nur europäische Vogelarten oder Fledermausarten betroffen sein und sind diesbezüglich zu betrachten.

### 3.6 Fazit

Als relevante Wirkfaktoren erwiesen sich somit:

- Baubedingte Flächeninanspruchnahme (führt ggf. zu Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG)
- Baubedingte Störungen (führt ggf. zu Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 2 und 3 BNatSchG)
- Betriebsbedingte Störungen durch Meideffekte (führt ggf. zu Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 2 und 3 BNatSchG)
- Betriebsbedingte Individuenverluste durch Anflugrisiko (führt ggf. zu Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

## 4 Spezieller Teil

Die Bearbeitung erfolgt nach Artengruppen. Dabei werden im ersten Schritt die betrachtungsrelevanten Arten ermittelt. Dies betrifft Arten, die im Untersuchungsgebiet (UG) regelmäßig vorkommen und von den Auswirkungen des Planes betroffen sein können. Als weiterer Schritt erfolgt eine grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung anhand der artengruppenspezifischen Ökologie sowie, soweit nötig, eine artspezifische Empfindlichkeitseinstufung. Diese dient als Grundlage der Einschätzung, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG gegeben sein können, oder ob diese bereits in der Vorprüfung vollständig ausgeschlossen werden können (Relevanzprüfung). Sofern dies nicht klar ausgeschlossen werden kann, erfolgt als vertiefende Betrachtung die gebiets- und situationsspezifische Eingriffsbeschreibung sowie eine Bewertung (Konfliktanalyse) separat für jede Art. Dazu werden die artspezifischen Prüfbögen gemäß dem „Mustertext“ von FROELICH & SPORBECK (2011) benutzt.

Da diese Prüfbögen aufgrund ihres Alters von ihrer Form und Darstellungsweise teils jedoch von dem aktuell zu berücksichtigenden naturschutzrechtlichen Rahmen abweichen, kommt es dort zu unterschiedlichen Darstellungen insbesondere bei der Betrachtung und Bewertung der anlage- oder baubedingten Tötung, die daher folgend kurz erläutert werden sollen.

Bzgl. dieses Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG hat sich die Rechtsprechung dahingehend verändert, dass eine mögliche baubedingte Tötung nicht mehr im Zusammenhang mit der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu sehen ist, sondern unabhängig von dieser ausnahmslos auf der Ebene des betroffenen Individuums. Daher lässt sich dieser Verbotstatbestand in diesen Fällen nicht mehr dadurch ausschließen, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird (wie im ursprünglichen Prüfbogen noch dargestellt), sondern nur dann, wenn – analog zur betriebsbedingten Tötung und im Bedarfsfall auch unter Umsetzung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen – eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann. Die Bögen wurden daher im vorliegenden Gutachten bei diesem Punkt analog der Darstellung bei der betriebsbedingten Tötung verändert und angepasst.

Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass dies artspezifischen Prüfbögen ausnahmslos eine ergebnisorientierte Darstellung zeigen, ob der jeweilige Verbotstatbestand anzunehmen ist.

Die den Verbotstatbestand negierende Formulierung beim Punkt Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten „...*der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt*“ bedeutet somit nicht zwangsläufig, dass eine Fortpflanzungs- und Ruhestätten tatsächlich auch betroffen ist, sondern nur, dass Verbotstatbestand sicher auszuschließen ist.

Analog ist es beim Punkt des Störungstatbestandes. Auch hier bedeutet die den Verbotstatbestand negierende Formulierung „*Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population*“ nicht zwangsläufig, dass es tatsächlich auch zu einer Störung kommt, sondern ebenfalls nur, dass auch dieser Verbotstatbestand sicher auszuschließen ist, worauf es am Ende der Bewertung letztlich ankommt.

## 4.1 Säugetiere: Fledermäuse

Bei der Artengruppe der Säugetiere ist zu beachten, dass hier zwischen Fledermäusen und sonstigen Säugetieren unterschieden wird, da deren räumliches und zeitliches Auftreten – und die damit verbundene Raumnutzung und die daraus resultierenden möglichen Beeinträchtigungen – ökologisch ganz unterschiedlich wirkt und beurteilt werden muss. Im Folgenden wird die Gruppe der Fledermäuse betrachtet.

### 4.1.1 Grundlagen

Im Rahmen der umfangreichen Erfassungen im Jahr 2019 (PB NEULAND-SAAR 2019) konnten im UG zehn Arten sicher nachgewiesen werden, darunter zwei Arten mit Reproduktionsnachweis im Umfeld zwischen 500 und 1.000 m (Bartfledermaus Zwergfledermaus). Darüber hinaus sind Vorkommen zwei weiterer Arten möglich, die akustisch nicht von ihren sehr ähnlich rufenden Geschwisterarten zu trennen sind (Brandfledermaus, Braunes Langohr), so dass folgend zwölf Arten betrachtet werden (Tabelle 1). Ebenfalls wurden im näheren Umfeld der geplanten WEA drei potenzielle Quartierbäume nachgewiesen, jedoch ohne Eignung als Winterquartier. Im Rahmen einer aktuellen Überprüfung (August 2023) wurden hier nun insgesamt acht potenzielle Quartierbäume ermittelt, wovon einer besetzt war und auch eine Eignung als Winterquartier aufwies (BFF 2023, Ergebnisse s. Anhang 2).

**Tabelle 1: Fledermausarten des Untersuchungsgebietes**

Erläuterungen: RL D: Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020); RL RLP: Rote Liste Rheinland-Pfalz (LfU 2015); EHZ RLP: Erhaltungszustand (BFN 2019). D = Detektor, M = Dauermonitoring, N = Netzfang

Deutscher Name	Wiss. Name	Nachweis	RL D	RL RLP	EHZ
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	D, M	3	1	ungünstig
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	M, N	2	2	ungünstig
Brandfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	D, M	*	k. Ang.	ungünstig
Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	D, M, N	*	2	ungünstig
Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	D, M, N	V	2	ungünstig
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	M	*	1	günstig
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D, M	D	2	ungünstig
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	D, M	*	2	ungünstig
Mopsfledermaus	<i>Barbastellus barbastellus</i>	D			
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D, M, N	*	3	günstig
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	D, M	3	2	günstig
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	D, M, N	1	2	schlecht

#### 4.1.2 Grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung

Gemäß der Ermittlung der relevanten Arten ist für zwölf Fledermausarten eine grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung durchzuführen. Bezüglich der einzelnen Wirkfaktoren stellt sich die Situation folgendermaßen dar:

##### Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

Soweit Fledermäuse Quartiere im direkten Bereich der Bauflächen aufweisen, kann es zu negativen Auswirkungen durch deren Zerstörung oder auch durch Individuenverluste (letztere s.u.) kommen, sofern diese Bäume durch Einhieb betroffen sind.<sup>5</sup> Zu möglichen Auswirkungen kann es hier somit bei „Waldarten“ kommen.

##### Wirkfaktor Störungen und Meideeffekte

Aufgrund ihrer nächtlichen Lebensweise sind mögliche baubedingte Störungen als vernachlässigbar einzustufen, da sie im Regelfall nur tagsüber stattfinden. Für betriebsbedingte Meideeffekte von Fledermäusen liegen nach derzeitigem Wissensstand keine Hinweise vor.

##### Wirkfaktor Individuenverluste

Soweit Fledermäuse Quartiere im direkten Bereich der Baufläche aufweisen, kann es baubedingt zu negativen Auswirkungen durch diesen Wirkfaktor kommen, sofern diese Bäume durch Einhieb betroffen sind. Negative Auswirkungen sind hier somit bei „Waldarten“ möglich.

Darüber hinaus kann es betriebsbedingt zur Kollision (bzw. Barotrauma) an den WEA vor allem bei hoch fliegenden Arten kommen.

Fazit: Die grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung hat gezeigt, dass alle Fledermausarten vom Grundsatz her beeinträchtigt werden können, so dass eine vertiefende Empfindlichkeitseinstufung erfolgen muss.

#### 4.1.3 Vertiefende Empfindlichkeitseinstufung

Die grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung hat gezeigt, dass alle nachgewiesenen Fledermausarten vom Grundsatz her beeinträchtigt werden können, so dass eine vertiefende Empfindlichkeitseinstufung aller ermittelten zwölf Arten durch eine art- und situationsspezifische Betrachtung erfolgen muss.

Die genaue Betrachtung der einzelnen Arten erfolgt dabei mittels der „artspezifischen Prüfbögen“ des Mustertextes (FROELICH & SPORBECK 2011) und unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen Fledermausgutachtens (PB NEULAND-SAAR 2021) und den aktuellen Überprüfungen zum Quartierpotenzial von BFF (2023).

Dabei sind die eingangs in diesem Kapitel dargestellten Erläuterungen zu den artspezifischen Prüfbögen zu beachten.

---

<sup>5</sup> Eine mögliche Beeinträchtigung von Jagdhabitaten ist artenschutzrechtlich nur dann relevant, wenn essenzielle Habitate derart stark betroffen wären, dass die betroffene Fortpflanzungsstätte aufgegeben werden würde und dadurch ihre Funktion verliert. Im vorliegenden Fall ist das aufgrund der nur kleinräumigen Eingriffe innerhalb eines großen zusammenhängenden Waldgebietes auszuschließen, zumal offene Bereiche im Wald gerne von Fledermäusen zur Jagd genutzt werden.

Die Arten im Einzelnen:

<b>F1 – Breitfügelfledermaus (<i>Eptesiscus serotinus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Soweit relevant, dem fledermauskundlichen Fachgutachten (PB NEULAND-SAAR 2019) zu entnehmen.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Nachweise durch Detektorbegehungen und Dauermonitoring
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bioakustisches Höhenmonitoring vorsorglich mit vorgezogener Abschaltung (1.4.-31.10. von SU bis SA bei Wind bis 6 m/s und Temperatur ab 10 °C)</li> </ul> <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich einer baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich einer baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Da im UG nur jagende Tiere zu erwarten sind, kann eine baubedingte Tötung ausgeschlossen werden.
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Da es sich trotz ihres vermutlich seltenen Auftretens um eine sehr kollisionsgefährdete Art handelt, wird über ein bioakustisches Höhenmonitoring mit vorgezogener Abschaltung und ggf. daraus abzuleitende Abschaltalgorithmen gewährleistet, dass der Verbotstatbestand des Tötens durch den Betrieb der Anlage insgesamt nicht einschlägig ist, da in diesem Fall das allgemeine Lebensrisiko der Individuen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

<b>F1 – Breitfügfledermaus (<i>Eptesiscus serotinus</i>)</b>
Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt nicht, da im Bereich der Rodungsflächen keine Wochenstuben vorkommen und hier auch nicht zu erwarten sind. Im Falle möglicher kurzfristig besetzter Einzelquartiere ist jedoch aufgrund der nur gelegentlichen Nutzung in Verbindung mit ausreichenden Alternativen in der näheren und weiteren Umgebung grundsätzlich davon auszugehen, dass selbst im Falle des Verlustes eines potenziellen Quartierbaumes die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Dies gilt insbesondere daher, weil im Bereich der Bauflächen nur vereinzelte potenzielle Quartierbäume vorhanden sind.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen, da es sich um keine besonders störungsempfindliche Art handelt und keine essenziellen Habitate im näheren Umfeld der Anlagen betroffen sind.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bioakustisches Höhenmonitoring vorsorglich mit vorgezogener Abschaltung (1.4.-31.10. von SU bis SA bei Wind bis 6 m/s und Temperatur ab 10 °C)</li> </ul>

<b>F2 – Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Soweit relevant, dem fledermauskundlichen Fachgutachten (PB NEULAND-SAAR 2019) zu entnehmen.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Nachweise durch Netzfang und Dauermonitoring
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rodung im Winter (zw. Anfang Oktober und Ende Februar). Sofern die Temperaturen noch &gt; 10 °C betragen, sind Baumhöhlen mit Quartierpotenzial vor Rodung auf Besatz zu prüfen.</li> </ul> <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

<b>F2 – Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)</b>
<input type="checkbox"/> Hinsichtlich einer baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich einer baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Bei Umsetzung der erwähnten Vermeidungsmaßnahmen bei der Rodung kann eine Tötung von Individuen während dieser Zeit ausgeschlossen werden.
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Da es sich um keine kollisionsgefährdete Art handelt, ist der Verbotstatbestand des Tötens durch den Betrieb der Anlage insgesamt nicht einschlägig, da in diesem Fall das allgemeine Lebensrisiko der Individuen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt nicht, da im Bereich der Rodungsflächen keine Wochenstuben vorkommen und hier auch nicht zu erwarten sind. Im Falle möglicher kurzfristig besetzter Einzelquartiere ist jedoch aufgrund der nur gelegentlichen Nutzung in Verbindung mit ausreichenden Alternativen in der näheren und weiteren Umgebung grundsätzlich davon auszugehen, dass selbst im Falle des Verlustes eines potenziellen Quartierbaumes die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Dies gilt insbesondere daher, weil im Bereich der Bauflächen nur vereinzelte potenzielle Quartierbäume vorhanden sind.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen, da es sich um keine besonders störungsempfindliche Art handelt und keine essenziellen Habitate im näheren Umfeld der Anlagen betroffen sind.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rodung im Winter (zw. Anfang Oktober und Ende Februar). Sofern die Temperaturen noch &gt; 10 °C betragen, sind Baumhöhlen mit Quartierpotenzial vor Rodung auf Besatz zu prüfen.</li> </ul>

<b>F3 – Brandtfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Soweit relevant, dem fledermauskundlichen Fachgutachten (PB NEULAND-SAAR 2019) zu entnehmen.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Nachweise durch Detektorbegehungen und Dauermonitoring
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (Details s. PB NEULAND-SAAR 2019) • Rodung im Winter (zw. Anfang Oktober und Ende Februar). Sofern die Temperaturen noch > 10 °C betragen, sind Baumhöhlen mit Quartierpotenzial vor Rodung auf Besatz zu prüfen. <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich einer baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich einer baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Bei Umsetzung der erwähnten Vermeidungsmaßnahmen bei der Rodung kann eine Tötung von Individuen während dieser Zeit ausgeschlossen werden.
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Da es sich um keine kollisionsgefährdete Art handelt, ist der Verbotstatbestand des Tötens durch den Betrieb der Anlage insgesamt nicht einschlägig, da in diesem Fall das allgemeine Lebensrisiko der Individuen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

<b>F3 – Brandtfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)</b>
Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt nicht, da im Bereich der Rodungsflächen keine Wochenstuben vorkommen und hier auch nicht zu erwarten sind. Im Falle möglicher kurzfristig besetzter Einzelquartiere ist jedoch aufgrund der nur gelegentlichen Nutzung in Verbindung mit ausreichenden Alternativen in der näheren und weiteren Umgebung grundsätzlich davon auszugehen, dass selbst im Falle des Verlustes eines potenziellen Quartierbaumes die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Dies gilt insbesondere daher, weil im Bereich der Bauflächen zwar etliche potenzielle Quartierbäume vorhanden sind, diese aber alle nur eine geringe Eignung für Fledermäuse aufweisen.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen, da es sich um keine besonders störungsempfindliche Art handelt und keine essenziellen Habitate im näheren Umfeld der Anlagen betroffen sind.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen (Details s. PB NEULAND-SAAR 2019) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rodung im Winter (zw. Anfang Oktober und Ende Februar). Sofern die Temperaturen noch &gt; 10 °C betragen, sind Baumhöhlen mit Quartierpotenzial vor Rodung auf Besatz zu prüfen.</li> </ul>

<b>F4 – Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Soweit relevant, dem fledermauskundlichen Fachgutachten (PB NEULAND-SAAR 2019) zu entnehmen.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Nachweise durch Detektorbegehungen, Dauermonitoring und Netzfang
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (Details s. PB NEULAND-SAAR 2019) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rodung im Winter (zw. Anfang Oktober und Ende Februar). Sofern die Temperaturen noch &gt; 10 °C betragen, sind Baumhöhlen mit Quartierpotenzial vor Rodung auf Besatz zu prüfen.</li> </ul> <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

<p><b>F4 – Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)</b></p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich einer baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich einer baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Bei Umsetzung der erwähnten Vermeidungsmaßnahmen bei der Rodung kann eine Tötung von Individuen während dieser Zeit ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Da es sich um keine kollisionsgefährdete Art handelt, ist der Verbotstatbestand des Tötens durch den Betrieb der Anlage insgesamt nicht einschlägig, da in diesem Fall das allgemeine Lebensrisiko der Individuen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt nicht, da im Bereich der Rodungsflächen keine Wochenstuben vorkommen und hier auch nicht zu erwarten sind. Im Falle möglicher kurzfristig besetzter Einzelquartiere ist jedoch aufgrund der nur gelegentlichen Nutzung in Verbindung mit ausreichenden Alternativen in der näheren und weiteren Umgebung grundsätzlich davon auszugehen, dass selbst im Falle des Verlustes eines potenziellen Quartierbaumes die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Dies gilt insbesondere daher, weil im Bereich der Bauflächen nur vereinzelte potenzielle Quartierbäume vorhanden sind.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen, da es sich um keine besonders störungsempfindliche Art handelt und keine essenziellen Habitate im näheren Umfeld der Anlagen betroffen sind.</p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rodung im Winter (zw. Anfang Oktober und Ende Februar). Sofern die Temperaturen noch &gt; 10 °C betragen, sind Baumhöhlen mit Quartierpotenzial vor Rodung auf Besatz zu prüfen.</li> </ul>

<b>F5 – Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Soweit relevant, dem fledermauskundlichen Fachgutachten (PB NEULAND-SAAR 2019) zu entnehmen.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Nachweise durch Detektorbegehungen, Dauermonitoring und Netzfang
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (Details s. PB NEULAND-SAAR 2019) • Rodung im Winter (zw. Anfang Oktober und Ende Februar). Sofern die Temperaturen noch > 10 °C betragen, sind Baumhöhlen mit Quartierpotenzial vor Rodung auf Besatz zu prüfen. <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich einer baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich einer baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Bei Umsetzung der erwähnten Vermeidungsmaßnahmen bei der Rodung kann eine Tötung von Individuen während dieser Zeit ausgeschlossen werden.
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Da es sich um keine kollisionsgefährdete Art handelt, ist der Verbotstatbestand des Tötens durch den Betrieb der Anlage insgesamt nicht einschlägig, da in diesem Fall das allgemeine Lebensrisiko der Individuen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

F4 – Bartfledermaus ( <i>Myotis mystacinus</i> )
<p>Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt nicht, da im Bereich der Rodungsflächen keine Wochenstuben vorkommen und hier auch nicht zu erwarten sind. Im Falle möglicher kurzfristig besetzter Einzelquartiere ist jedoch aufgrund der nur gelegentlichen Nutzung in Verbindung mit ausreichenden Alternativen in der näheren und weiteren Umgebung grundsätzlich davon auszugehen, dass selbst im Falle des Verlustes eines potenziellen Quartierbaumes die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Dies gilt insbesondere daher, weil im Bereich der Bauflächen nur vereinzelte potenzielle Quartierbäume vorhanden sind.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen, da es sich um keine besonders störungsempfindliche Art handelt und keine essenziellen Habitate im näheren Umfeld der Anlagen betroffen sind.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rodung im Winter (zw. Anfang Oktober und Ende Februar). Sofern die Temperaturen noch &gt; 10 °C betragen, sind Baumhöhlen mit Quartierpotenzial vor Rodung auf Besatz zu prüfen.</li> </ul>

F6 – Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )
Bestandsdarstellung
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Soweit relevant, dem fledermauskundlichen Fachgutachten (PB NEULAND-SAAR 2019) zu entnehmen.</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Nachweise durch Dauermonitoring</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (Details s. PB NEULAND-SAAR 2019)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rodung im Winter (zw. Anfang Oktober und Ende Februar). Sofern die Temperaturen noch &gt; 10 °C betragen, sind Baumhöhlen mit Quartierpotenzial vor Rodung auf Besatz zu prüfen.</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p>

<b>F6 – Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)</b>
<input type="checkbox"/> Hinsichtlich einer baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich einer baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Bei Umsetzung der erwähnten Vermeidungsmaßnahmen bei der Rodung kann eine Tötung von Individuen während dieser Zeit ausgeschlossen werden.
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Da es sich um keine kollisionsgefährdete Art handelt, ist der Verbotstatbestand des Tötens durch den Betrieb der Anlage insgesamt nicht einschlägig, da in diesem Fall das allgemeine Lebensrisiko der Individuen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt nicht, da im Bereich der Rodungsflächen keine Wochenstuben vorkommen und hier auch nicht zu erwarten sind. Im Falle möglicher kurzfristig besetzter Einzelquartiere ist jedoch aufgrund der nur gelegentlichen Nutzung in Verbindung mit ausreichenden Alternativen in der näheren und weiteren Umgebung grundsätzlich davon auszugehen, dass selbst im Falle des Verlustes eines potenziellen Quartierbaumes die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Dies gilt insbesondere daher, weil im Bereich der Bauflächen nur vereinzelte potenzielle Quartierbäume vorhanden sind.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen, da es sich um keine besonders störungsempfindliche Art handelt und keine essenziellen Habitate im näheren Umfeld der Anlagen betroffen sind.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rodung im Winter (zw. Anfang Oktober und Ende Februar). Sofern die Temperaturen noch &gt; 10 °C betragen, sind Baumhöhlen mit Quartierpotenzial vor Rodung auf Besatz zu prüfen.</li> </ul>

<b>F7 – Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Soweit relevant, dem fledermauskundlichen Fachgutachten (PB NEULAND-SAAR 2019) zu entnehmen.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Nachweise durch Detektorbegehungen und Dauermonitoring
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (Details s. PB NEULAND-SAAR 2019) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rodung im Winter (zw. Anfang Oktober und Ende Februar). Sofern die Temperaturen noch &gt; 10 °C betragen, sind Baumhöhlen mit Quartierpotenzial vor Rodung auf Besatz zu prüfen.</li> <li>• Bioakustisches Höhenmonitoring vorsorglich mit vorgezogener Abschaltung (1.4.-31.10. von SU bis SA bei Wind bis 6 m/s und Temperatur ab 10 °C)</li> </ul> <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich einer baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich einer baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Bei Umsetzung der erwähnten Vermeidungsmaßnahmen bei der Rodung kann eine Tötung von Individuen während dieser Zeit ausgeschlossen werden.
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Auch wenn es sich um eine stark kollisionsgefährdete Art handelt, wird über ein bioakustisches Höhenmonitoring mit vorgezogener Abschaltung und ggf. daraus abzuleitende Abschaltalgorithmen gewährleistet, dass der Verbotstatbestand des Tötens durch den Betrieb der Anlage insgesamt nicht einschlägig ist, da in diesem Fall das allgemeine Lebensrisiko der Individuen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

<b>F7 – Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)</b>
Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt nicht, da im Bereich der Rodungsflächen keine Wochenstuben vorkommen und hier auch nicht zu erwarten sind. Im Falle möglicher kurzfristig besetzter Einzelquartiere ist jedoch aufgrund der nur gelegentlichen Nutzung in Verbindung mit ausreichenden Alternativen in der näheren und weiteren Umgebung grundsätzlich davon auszugehen, dass selbst im Falle des Verlustes eines potenziellen Quartierbaumes die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Dies gilt insbesondere daher, weil im Bereich der Bauflächen nur vereinzelte potenzielle Quartierbäume vorhanden sind.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen, da es sich um keine besonders störungsempfindliche Art handelt und keine essenziellen Habitate im näheren Umfeld der Anlagen betroffen sind.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rodung im Winter (zw. Anfang Oktober und Ende Februar). Sofern die Temperaturen noch &gt; 10 °C betragen, sind Baumhöhlen mit Quartierpotenzial vor Rodung auf Besatz zu prüfen.</li> <li>• Bioakustisches Höhenmonitoring vorsorglich mit vorgezogener Abschaltung (1.4.-31.10. von SU bis SA bei Wind bis 6 m/s und Temperatur ab 10 °C)</li> </ul>

<b>F8 – Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Soweit relevant, dem fledermauskundlichen Fachgutachten (PB NEULAND-SAAR 2019) zu entnehmen.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Nachweise durch Detektorbegehungen und Dauermonitoring
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (Details s. PB NEULAND-SAAR 2019) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rodung im Winter (zw. Anfang Oktober und Ende Februar). Sofern die Temperaturen noch &gt; 10 °C betragen, sind Baumhöhlen mit Quartierpotenzial vor Rodung auf Besatz zu prüfen.</li> <li>• Bioakustisches Höhenmonitoring vorsorglich mit vorgezogener Abschaltung (1.4.-31.10. von SU bis SA bei Wind bis 6 m/s und Temperatur ab 10 °C)</li> </ul> <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

<b>F8 – Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</b>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich einer baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich einer baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Bei Umsetzung der erwähnten Vermeidungsmaßnahmen bei der Rodung kann eine Tötung von Individuen während dieser Zeit ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Auch wenn es sich um eine stark kollisionsgefährdete Art handelt, wird über ein bioakustisches Höhenmonitoring mit vorgezogener Abschaltung und ggf. daraus abzuleitende Abschaltalgorithmen gewährleistet, dass der Verbotstatbestand des Tötens durch den Betrieb der Anlage insgesamt nicht einschlägig ist, da in diesem Fall das allgemeine Lebensrisiko der Individuen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt nicht, da im Bereich der Rodungsflächen keine Wochenstuben vorkommen und hier auch nicht zu erwarten sind. Im Falle möglicher kurzfristig besetzter Einzelquartiere ist jedoch aufgrund der nur gelegentlichen Nutzung in Verbindung mit ausreichenden Alternativen in der näheren und weiteren Umgebung grundsätzlich davon auszugehen, dass selbst im Falle des Verlustes eines potenziellen Quartierbaumes die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Dies gilt insbesondere daher, weil im Bereich der Bauflächen nur vereinzelte potenzielle Quartierbäume vorhanden sind.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen, da es sich um keine besonders störungsempfindliche Art handelt und keine essenziellen Habitate im näheren Umfeld der Anlagen betroffen sind.</p>

<b>F8 – Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</b>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rodung im Winter (zw. Anfang Oktober und Ende Februar). Sofern die Temperaturen noch &gt; 10 °C betragen, sind Baumhöhlen mit Quartierpotenzial vor Rodung auf Besatz zu prüfen.</li> <li>• Bioakustisches Höhenmonitoring vorsorglich mit vorgezogener Abschaltung (1.4.-31.10. von SU bis SA bei Wind bis 6 m/s und Temperatur ab 10 °C)</li> </ul>

<b>F9 – Mopsfledermaus (<i>Barbastellus barbastellus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Soweit relevant, dem fledermauskundlichen Fachgutachten (PB NEULAND-SAAR 2019) zu entnehmen.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Nachweise durch Detektorbegehungen
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rodung im Winter (zw. Anfang Oktober und Ende Februar). Sofern die Temperaturen noch &gt; 10 °C betragen, sind Baumhöhlen mit Quartierpotenzial vor Rodung auf Besatz zu prüfen.</li> </ul> <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich einer baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich einer baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Bei Umsetzung der erwähnten Vermeidungsmaßnahmen bei der Rodung kann eine Tötung von Individuen während dieser Zeit ausgeschlossen werden.
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Da es sich um keine kollisionsgefährdete Art handelt, ist der Verbotstatbestand des Tötens durch den Betrieb der Anlage insgesamt nicht einschlägig, da in diesem Fall das allgemeine Lebensrisiko der Individuen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.

**F9 – Mopsfledermaus (*Barbastellus barbastellus*)**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.  
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt nicht, da im Bereich der Rodungsflächen keine Wochenstuben vorkommen und hier auch nicht zu erwarten sind. Im Falle möglicher kurzfristig besetzter Einzelquartiere ist jedoch aufgrund der nur gelegentlichen Nutzung in Verbindung mit ausreichenden Alternativen in der näheren und weiteren Umgebung grundsätzlich davon auszugehen, dass selbst im Falle des Verlustes eines potenziellen Quartierbaumes die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Dies gilt insbesondere daher, weil im Bereich der Bauflächen nur vereinzelte potenzielle Quartierbäume vorhanden sind.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen, da es sich um keine besonders störungsempfindliche Art handelt und keine essenziellen Habitate im näheren Umfeld der Anlagen betroffen sind.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu  
 treffen nicht zu  
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen
- Rodung im Winter (zw. Anfang Oktober und Ende Februar). Sofern die Temperaturen noch > 10 °C betragen, sind Baumhöhlen mit Quartierpotenzial vor Rodung auf Besatz zu prüfen.

**F10 – Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

**Bestandsdarstellung**

**Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Soweit relevant, dem fledermauskundlichen Fachgutachten (PB NEULAND-SAAR 2019) zu entnehmen.

**Vorkommen im Untersuchungsgebiet**

- nachgewiesen  potenziell möglich  
 Nachweise durch Detektorbegehungen, Dauermonitoring und Netzfang

**Darlegung der Betroffenheit der Arten**

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

- Vermeidungsmaßnahmen (Details s. PB NEULAND-SAAR 2019)
- Rodung im Winter (zw. Anfang Oktober und Ende Februar). Sofern die Temperaturen noch > 10 °C betragen, sind Baumhöhlen mit Quartierpotenzial vor Rodung auf Besatz zu prüfen.

<p><b>F10 – Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bioakustisches Höhenmonitoring vorsorglich mit vorgezogener Abschaltung (1.4.-31.10. von SU bis SA bei Wind bis 6 m/s und Temperatur ab 10 °C)</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich einer baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich einer baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Bei Umsetzung der erwähnten Vermeidungsmaßnahmen bei der Rodung kann eine Tötung von Individuen während dieser Zeit ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Auch wenn es sich um eine kollisionsgefährdete Art handelt, wird über ein bioakustisches Höhenmonitoring mit vorgezogener Abschaltung und ggf. daraus abzuleitende Abschaltalgorithmen gewährleistet, dass der Verbotstatbestand des Tötens durch den Betrieb der Anlage insgesamt nicht einschlägig ist, da in diesem Fall das allgemeine Lebensrisiko der Individuen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt nicht, da im Bereich der Rodungsflächen keine Wochenstuben vorkommen und hier auch nicht zu erwarten sind. Im Falle möglicher kurzfristig besetzter Einzelquartiere ist jedoch aufgrund der nur gelegentlichen Nutzung in Verbindung mit ausreichenden Alternativen in der näheren und weiteren Umgebung grundsätzlich davon auszugehen, dass selbst im Falle des Verlustes eines potenziellen Quartierbaumes die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Dies gilt insbesondere daher, weil im Bereich der Bauflächen nur vereinzelte potenzielle Quartierbäume vorhanden sind.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen, da es sich um keine besonders störungsempfindliche Art handelt und keine essenziellen Habitate im näheren Umfeld der Anlagen betroffen sind.</p>

<b>F10 – Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rodung im Winter (zw. Anfang Oktober und Ende Februar). Sofern die Temperaturen noch &gt; 10 °C betragen, sind Baumhöhlen mit Quartierpotenzial vor Rodung auf Besatz zu prüfen.</li> <li>• Bioakustisches Höhenmonitoring vorsorglich mit vorgezogener Abschaltung (1.4.-31.10. von SU bis SA bei Wind bis 6 m/s und Temperatur ab 10 °C)</li> </ul>

<b>F11 – Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b>
Soweit relevant, dem fledermauskundlichen Fachgutachten (PB NEULAND-SAAR 2019) zu entnehmen.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Nachweise durch Detektorbegehungen und Dauermonitoring
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (Details s. PB NEULAND-SAAR 2019) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rodung im Winter (zw. Anfang Oktober und Ende Februar). Sofern die Temperaturen noch &gt; 10 °C betragen, sind Baumhöhlen mit Quartierpotenzial vor Rodung auf Besatz zu prüfen.</li> </ul> <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:
<b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Hinsichtlich einer baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich einer baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise
Bei Umsetzung der erwähnten Vermeidungsmaßnahmen bei der Rodung kann eine Tötung von Individuen während dieser Zeit ausgeschlossen werden.
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise

**F11 – Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Da es sich um keine kollisionsgefährdete Art handelt, ist der Verbotstatbestand des Tötens durch den Betrieb der Anlage insgesamt nicht einschlägig, da in diesem Fall das allgemeine Lebensrisiko der Individuen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt nicht, da im Bereich der Rodungsflächen keine Wochenstuben vorkommen und hier auch nicht zu erwarten sind. Im Falle möglicher kurzfristig besetzter Einzelquartiere ist jedoch aufgrund der nur gelegentlichen Nutzung in Verbindung mit ausreichenden Alternativen in der näheren und weiteren Umgebung grundsätzlich davon auszugehen, dass selbst im Falle des Verlustes eines potenziellen Quartierbaumes die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Dies gilt insbesondere daher, weil im Bereich der Bauflächen nur vereinzelte potenzielle Quartierbäume vorhanden sind.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen, da es sich um keine besonders störungsempfindliche Art handelt und zudem keine Quartiere im näheren Umfeld der Anlagen nachgewiesen wurden.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

- Rodung im Winter (zw. Anfang Oktober und Ende Februar). Sofern die Temperaturen noch > 10 °C betragen, sind Baumhöhlen mit Quartierpotenzial vor Rodung auf Besatz zu prüfen.

<b>F12 – Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Soweit relevant, dem fledermauskundlichen Fachgutachten (PB NEULAND-SAAR 2019) zu entnehmen.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Nachweise durch Detektorbegehungen, Dauermonitoring und Netzfang
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich einer baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich einer baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Bei Umsetzung der erwähnten Vermeidungsmaßnahmen bei der Rodung kann eine Tötung von Individuen während dieser Zeit ausgeschlossen werden.
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Da es sich um keine kollisionsgefährdete Art handelt, ist der Verbotstatbestand des Tötens durch den Betrieb der Anlage insgesamt nicht einschlägig, da in diesem Fall das allgemeine Lebensrisiko der Individuen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Da keine geeigneten Quartiere im Umfeld der geplanten WEA vorkommen, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.

F12 – Graues Langohr ( <i>Plecotus austriacus</i> )
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen, da es sich um keine besonders störungsempfindliche Art handelt und keine essenziellen Habitate im näheren Umfeld der Anlagen betroffen sind.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen

Tabelle 2 zeigt zusammenfassend die Ergebnisse der vertiefenden Empfindlichkeitseinstufung auf Basis der Angaben des PB NEULAND-SAAR (2019) sowie der aktuellen Überprüfung der Quartierpotenziale (Anhang 2).

Dabei wird bei der hier durchgeführten artenschutzrechtlichen Analyse nochmals unterschieden, ob es sich um regelmäßig und längerfristig besetzte Quartiere (im Regelfall Wochenstuben) oder nur um kurzfristig besetzte Einzelquartiere handelt. Soweit Wochenstuben oder längerfristig bzw. häufig benutzte Quartiere betroffen sind, wird hier eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG angenommen, so dass entsprechende CEF-Maßnahmen erforderlich werden. Da im vorliegenden Fall von PB NEULAND-SAAR (2019) keine im Bereich der Flächeninanspruchnahme vorgefunden wurden, entfällt dies hier.<sup>6</sup>

Für die zehn nachgewiesenen Waldarten, die Quartiere in Bäumen grundsätzlich nutzen können, sind aufgrund der konkreten Betroffenheit von letztlich nur zwei Bäumen mit geringer Eignung (tote Fichten mit Rindentaschen, s. Anhang 2) solche Maßnahmen nicht ableitbar. Dies vor allem daher, weil aufgrund einer nur gelegentlichen Nutzung in Verbindung mit ausreichenden Alternativen in der näheren und weiteren Umgebung grundsätzlich davon auszugehen ist, dass selbst im Falle des Verlustes eines potenziellen Quartierbaumes die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, wie auch von PB NEULAND-SAAR (2019) dargestellt. Dieser Verbotstatbestand kann daher in diesen Fällen nicht abgeleitet werden.

Eine baubedingte Tötung kann hier aber – unabhängig von der Nutzungsintensität der Quartiere – nicht sicher ausgeschlossen werden, sofern sich dort zum Zeitpunkt der Rodung Fledermäuse aufhalten. Dort müssen daher vor der Rodung entsprechende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden (Höhlenkontrolle, Details s. Artbögen bzw. PB NEULAND-SAAR 2019) und gilt im konservativen Ansatz für alle nachgewiesenen Arten, die Baumquartiere nutzen können.

<sup>6</sup> Zwar wurde im Rahmen der aktuellen Überprüfung nun auch ein temporär genutzter Höhlenbaum ermittelt, der auch als Winterquartier nutzbar. Da sich dieser aber außerhalb der Flächeninanspruchnahme befindet, kann es diesbezüglich zu keinen Beeinträchtigungen kommen.

Darüber hinaus kann es bei vier Arten zu einem erhöhten Anflugrisiko kommen, in dessen Folge ebenfalls entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Bioakustisches Höhenmonitoring mit ggf. daraus resultierenden artspezifischen Abschaltalgorithmen mit vorgezogener Abschaltung gemäß PB NEULAND-SAAR 2019) umzusetzen sind. Dies betrifft den Kleinen und Großen Abendsegler sowie die Rauhaut- und Zwergfledermaus.

**Tabelle 2: Vertiefende Empfindlichkeitseinstufung für die Fledermausarten im UR**

Deutscher Name	Zerstörung Fortpflanzungs-, Ruhestätten	Tötung in Quartieren	Erhöhtes Anflugrisiko	Maßnahmen
Breitflügelfledermaus	vernachlässigbar	vernachlässigbar	möglich	ja <sup>2</sup>
Bechsteinfledermaus	vernachlässigbar	möglich	vernachlässigbar	ja <sup>1</sup>
Brandtfledermaus	vernachlässigbar	möglich	vernachlässigbar	ja <sup>1</sup>
Bartfledermaus	vernachlässigbar	möglich	vernachlässigbar	ja <sup>1</sup>
Mausohr	vernachlässigbar	möglich	vernachlässigbar	ja <sup>1</sup>
Fransenfledermaus	vernachlässigbar	möglich	vernachlässigbar	ja <sup>1</sup>
Kleiner Abendsegler	vernachlässigbar	möglich	möglich	ja <sup>1,2</sup>
Rauhautfledermaus	vernachlässigbar	möglich	möglich	ja <sup>1,2</sup>
Mopsfledermaus	vernachlässigbar	möglich	vernachlässigbar	ja <sup>1</sup>
Zwergfledermaus	vernachlässigbar	möglich	möglich	ja <sup>1,2</sup>
Braunes Langohr	vernachlässigbar	möglich	vernachlässigbar	ja <sup>1,2</sup>
Graues Langohr	vernachlässigbar	vernachlässigbar	vernachlässigbar	nein

<sup>1</sup> Rodung zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, dabei Höhlenkontrolle vor Rodung nötig, wenn Temperaturen > 10 °C

<sup>2</sup> Bioakustisches Höhenmonitoring gem. Empfehlungen der PB NEULAND-SAAR (2019)

#### 4.1.4 Fazit

Die vertiefende artspezifische Betrachtung hat somit gezeigt, dass keine der im UR auftretenden artenschutzrechtlich relevanten Fledermausarten durch die Planung derart beeinträchtigt werden kann, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) BNatSchG ableitbar sind, sofern die erwähnten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

## 4.2 Säugetiere: Sonstige Arten

Bei der Artengruppe der Säugetiere ist zu beachten, dass hier zwischen Fledermäusen und sonstigen Säugetieren unterschieden wird, da deren räumliches und zeitliches Auftreten – und die damit verbundene Raumnutzung und die daraus resultierenden möglichen Beeinträchtigungen – ökologisch ganz unterschiedlich wirkt und beurteilt werden muss. Im Folgenden wird die Gruppe der sonstigen Säugetierarten betrachtet.

### 4.2.1 Ermittlung der relevanten Arten

Gemäß den Angaben des Landes Rheinland-Pfalz (ARTEFAKT) sind für das relevante Messtischblatt (MTB) drei sonstige Säugetierarten genannt, die im Anhang der IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (Haselmaus, Wildkatze und Luchs), jedoch alle ein Alter von mind. zehn Jahren aufweisen.

Eine aktuelle Potenzialabschätzung vor Ort (s. Anhang 2) zeigte, dass aufgrund der vorhandenen Waldstruktur zumindest im Umfeld der WEA 02 mit möglichen Vorkommen der Haselmaus gerechnet werden kann. Ebenfalls können die typischen Waldarten Wildkatze und Luchs aufgrund ihrer ausgeprägten Mobilität grundsätzlich im Untersuchungsraum auftreten. Insbesondere aufgrund der zeitweise sehr starken Störeffekte des direkt angrenzenden Nürburgrings sind dort aber dauerhafte Ansiedlungen mit Sicherheit auszuschließen. Somit ist eine Art, die Haselmaus, vertiefend zu betrachten.

### 4.2.2 Grundsätzlichen Empfindlichkeitsabschätzung

Für die Haselmaus stellt sich die Situation bezüglich der einzelnen Wirkfaktoren folgendermaßen dar:

#### Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

Soweit Haselmäuse Vorkommen im direkten Bereich der Baufläche aufweisen, kann es zu negativen Auswirkungen durch Zerstörung von Nestern oder auch durch Individuenverluste (letztere s.u.) kommen.

#### Wirkfaktor Störungen und Meideeffekte

Da Kleinsäuger nicht als störungsempfindlich gelten, kann es durch diese Wirkfaktoren zu keinen relevanten Beeinträchtigungen kommen.

#### Wirkfaktor Individuenverluste

Soweit Haselmäuse Vorkommen im direkten Bereich der Baufläche aufweisen, kann es baubedingt zur Tötung von Individuen kommen.

Fazit: Die grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung hat gezeigt, dass die Haselmaus vom Grundsatz her beeinträchtigt werden kann, so dass eine vertiefende Empfindlichkeitseinstufung und situationsspezifische Betrachtung erfolgen muss.

### 4.2.3 Vertiefende Empfindlichkeitseinstufung

Die genaue Betrachtung erfolgt dabei mittels des „artspezifischen Prüfbogens“ des Mustertextes (FROELICH & SPORBECK 2011). Dabei sind die eingangs in diesem Kapitel dargestellten Erläuterungen zu den artspezifischen Prüfbögen zu beachten.

<b>S1 – Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Bewohner vor allem von Laub- und Mischwälder mit ausgeprägtem Unterwuchs, Beerensträuchern, aber auch in Feldhecken mit Brombeere, Himbeere, Schlehe oder Haselsträucher. Daher weitgehend flächendeckend vor allem im Bereich der Mittelgebirge verbreitet.</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Aufgrund der vorhandenen Waldstruktur mit durchschnittlicher und daher „mittlerer“ Eignung sind im Umfeld der WEA 02 gem. BÜCHNER (2017) Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für drei Individuen anzunehmen. Das Umfeld der WEA 01 sowie der Wasserstofftankstelle und den Stellplätzen ist hingegen ungeeignet.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>Die Herstellung des Baufeldes der WEA 2 muss in zwei Phasen erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fällungsarbeiten zur Vorbereitung des gesamten Baufeldes durch bodenschonendes Entfernen von Strauch- und Baumvegetation (ohne Entfernen der Wurzelstöcke bzw. liegenden Totholzes oder Mulchen) nur im Zeitraum zwischen Anfang November und Ende Februar</li> <li>• Die weitere Bodenbearbeitung inklusive des Entfernen von Wurzelstöcken und liegendem Totholz erst nach dem Winterschlaf und daher frühestens ab Mitte Mai; soweit nach einer Flächenkontrolle bereits früher aktive Haselmäuse nachgewiesen würden, kann die weitere Bearbeitung auch schon vor Mitte Mai erfolgen, allerfrühestens jedoch ab Mitte April.</li> </ul> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>Aufwertung angrenzender Flächen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausbringungen von 15 Haselmauskästen (5 Kästen je 3 Ind.) zur Erhöhung des dort begrenzend vorhandenen Quartierangebots (sofortige Besiedlung möglich)</li> </ul>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich einer baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich einer baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Unter Umsetzung der erwähnten Vermeidungsmaßnahmen kann eine baubedingte Tötung ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Es handelt sich um keine flugfähige Art.</p>

**S1 – Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Unter Umsetzung der erwähnten CEF-Maßnahmen bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang direkt nach der Rodung gewahrt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es handelt sich um keine besonders störungsempfindliche Art.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

Die Herstellung des Baufeldes der WEA 2 muss in zwei Phasen erfolgen (Details s. BFL 2021):

- Fällungsarbeiten zur Vorbereitung des gesamten Baufeldes durch bodenschonendes Entfernen von Strauch- und Baumvegetation (ohne Entfernen der Wurzelstöcke bzw. liegenden Totholzes oder Mulchen) nur im Zeitraum zwischen Anfang November und Ende Februar
- Die weitere Bodenbearbeitung inklusive des Entfernen von Wurzelstöcken und liegendem Totholz erst nach dem Winterschlaf und daher frühestens ab Mitte Mai; soweit nach einer Flächenkontrolle bereits früher aktive Haselmäuse nachgewiesen würden, kann die weitere Bearbeitung auch schon vor Mitte Mai erfolgen, allerfrühestens jedoch ab Mitte April.

Aufwertung angrenzender Flächen (Details s. BFL 2021) durch:

- Ausbringungen von 15 Haselmauskästen (5 Kästen je 3 Ind.) zur Erhöhung des dort begrenzend vorhandenen Quartierangebots (sofortige Besiedlung möglich)

**4.2.4 Fazit**

Die vertiefende artspezifische Betrachtung hat somit gezeigt, dass keine der im UR auftretenden artenschutzrechtlich relevanten sonstigen Säugetierarten durch die Planung derart beeinträchtigt werden kann, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) BNatSchG ableitbar sind, sofern die erwähnten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für die Haselmaus umgesetzt werden.

## 4.3 Reptilien

### 4.3.1 Ermittlung der relevanten Arten

Gemäß den Angaben des Landes Rheinland-Pfalz (ARTEFAKT) sind für das relevante MTB drei Reptilienarten genannt, die im Anhang der IV der FFH-Richtlinie aufgelistet ist (Zauneidechse, Mauereidechse, Schlingnatter), die aber alle älter als zehn Jahre sind.

Die Potenzialabschätzung zum Vorkommen dieser Reptilienarten im relevanten Untersuchungsraum in Verbindung mit Beobachtungen im Rahmen sonstiger Kartierungen ergab, dass für eine Art (Zauneidechse) geeignete Lebensräume (trocken-warmes Offenland und Säume) vorhanden sind und dort im weiteren Umfeld auch einzelne Tiere beobachtet werden konnten (Anhang 2), auch wenn die Eifel als submontan und eher feucht geprägter Raum von der eher thermophilen Zauneidechse nur ausnahmsweise im Bereich besonders begünstigter Standort besiedelt wird (GRUSCHWITZ 1981, BITZ et al. 1996). Im Bereich der geplanten WEA und deren Baufelder selbst kommen solche Lebensräume jedoch nicht vor, so dass dort nicht mit ihrem Auftreten gerechnet werden kann. In den südlichen Waldrand- und Offenlandbereichen des Plangebietes – und daher im Bereich des Parkplatzes und des Wasserstoffprojektes – sind jedoch Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen bzw. potenziell möglich.

Somit ist eine Art, die Zauneidechse, vertiefend zu betrachten.

### 4.3.2 Grundsätzlichen Empfindlichkeitsabschätzung

Für die Zauneidechse stellt sich die Situation bezüglich der einzelnen Wirkfaktoren folgendermaßen dar:

#### Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

Soweit Zauneidechsen Vorkommen im direkten Bereich der Baufläche aufweisen, kann es zu negativen Auswirkungen durch diesen Wirkfaktor kommen.

#### Wirkfaktor Störungen und Meideeffekte

Da Reptilien nicht als störungsempfindlich gelten, kann es durch diese Wirkfaktoren zu keinen relevanten Beeinträchtigungen kommen.

#### Wirkfaktor Individuenverluste

Soweit Zauneidechsen Vorkommen im direkten Bereich der Baufläche aufweisen, kann es baubedingt zu negativen Auswirkungen durch diesen Wirkfaktor kommen.

Fazit: Die grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung hat gezeigt, dass die Zauneidechse vom Grundsatz her beeinträchtigt werden kann, so dass eine vertiefende Empfindlichkeitseinstufung und situationsspezifische Betrachtung erfolgen muss.

### 4.3.3 Vertiefende Empfindlichkeitseinstufung

Die genaue Betrachtung erfolgt dabei mittels des „artspezifischen Prüfbogens“ des Mustertextes (FROELICH & SPORBECK 2011). Dabei sind die eingangs in diesem Kapitel dargestellten Erläuterungen zu den artspezifischen Prüfbögen zu beachten.

<b>R1 – Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Die Zauneidechse besiedelt trockene und wärmebegünstige und daher bevorzugt südexponierte Standorte mit niedriger und lückiger, aber strukturreicher Vegetation, gerne an linearen Strukturen wie Heckenzüge, Waldsäume, aber auch Bahntrassen, wo sie auf kleiner Fläche Nahrung (kleine Wirbellose), aber auch und Deckung, Rückzugsmöglichkeiten und geschützte Niststandorte vorfindet. Ab Oktober bis April halten sie Winterruhe.</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Vereinzelte Nachweise insbesondere im Offenland am Rande des südöstlichen Plangebietes</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Bereich des südöstlichen Plangebietes sind die Zauneidechsen zu vergrämen (bspw. durch Folienabdeckung und/oder Abfangen) und danach ein dichter Reptilienschutzzaun zu ziehen, so dass die Tiere bei den Bauarbeiten nicht überfahren werden können. Vor Beginn der Bauphase sind die abgegrenzten Bereiche nochmals auf Zauneidechsen zu kontrollieren und diese, soweit welche noch anwesend, auf die andere Seite in geeignete Bereiche umzusetzen. Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sind sicherheitshalber weitere Kontrollen durchzuführen und dabei vor allem die Funktionsfähigkeit des Zaunes zu überprüfen.</li> </ul> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>Aufwertung angrenzender Flächen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung und Ausbringungen artspezifischer Sonderstrukturen (z.B. Anlage von Steinriegeln/Trockenmauern, Gesteins- und Sandaufschüttungen in Verbindung mit Anlage grabbarer sandiger Rohbodenstandorte)</li> </ul>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich einer baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich einer baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Unter Umsetzung der erwähnten Vermeidungsmaßnahmen kann eine baubedingte Tötung ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p>

<b>R1 – Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>
Es handelt sich um keine flugfähige Art.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:  <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  Unter Umsetzung der erwähnten CEF-Maßnahmen bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang direkt nach der Rodung gewahrt.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG  <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  Es handelt sich um keine besonders störungsempfindliche Art.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Bereich des südöstlichen Plangebietes sind die Zauneidechsen zu vergrämen (bspw. durch Folienabdeckung und/oder Abfangen) und danach ein dichter Reptilienschutzzaun zu ziehen, so dass die Tiere bei den Bauarbeiten nicht überfahren werden können. Vor Beginn der Bauphase sind die abgegrenzten Bereiche nochmals auf Zauneidechsen zu kontrollieren und diese, soweit welche noch anwesend, auf die andere Seite in geeignete Bereiche umzusetzen. Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sind sicherheitshalber weitere Kontrollen durchzuführen und dabei vor allem die Funktionsfähigkeit des Zaunes zu überprüfen.</li> <li>• Entwicklung und Ausbringungen artspezifischer Sonderstrukturen (z.B. Anlage von Steinriegeln/Trockenmauern, Gesteins- und Sandaufschüttungen in Verbindung mit Anlage grabbarer sandiger Rohbodenstandorte)</li> </ul>

#### 4.3.4 Fazit

Die vertiefende artspezifische Betrachtung hat somit gezeigt, dass keine der im UR auftretenden artenschutzrechtlich relevanten sonstigen Säugetierarten durch die Planung derart beeinträchtigt werden kann, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) BNatSchG ableitbar sind, sofern die erwähnten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse umgesetzt werden.

## 4.4 Amphibien

### 4.4.1 Ermittlung der relevanten Arten

Gemäß den Angaben des Landes Rheinland-Pfalz (ARTEFAKT) sind für das relevante MTB vier Amphibienarten genannt, die im Anhang der IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (Geburtshelferkröte, Kammolch, Gelbbauchunke und Kreuzkröte), die aber alle älter als zehn Jahre sind.

Gezielte Erfassungen in Verbindung mit einer Potenzialabschätzung zum Vorkommen dieser Amphibienarten im relevanten Untersuchungsraum zeigten, dass für keine diese Arten geeignete Lebensräume (kleinere gut besonnte Flachgewässer) vorhanden sind und daher nicht mit ihrem Auftreten gerechnet werden kann.

### 4.4.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Amphibienarten im relevanten Untersuchungsraum kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

## 4.5 Libellen

### 4.5.1 Ermittlung der relevanten Arten

Gemäß den Angaben des Landes Rheinland-Pfalz (ARTEFAKT) sind für das relevante MTB keine Libellenarten genannt, die im Anhang der IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind, was auch durch die Potenzialabschätzung vor Ort bestätigt wurde, da keine geeigneten Habitate vorhanden sind (kleinere gut besonnte Flachgewässer).

### 4.5.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Libellenarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

## 4.6 Schmetterlinge

### 4.6.1 Ermittlung der relevanten Arten

Gemäß den Angaben des Landes Rheinland-Pfalz (ARTEFAKT) ist für das relevante MTB eine Schmetterlingsart genannt, die im Anhang der IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling).

Die Potenzialabschätzung zum Vorkommen dieser Schmetterlingsart im relevanten Untersuchungsraum zeigt, dass für keine diese Arten geeignete Lebensräume (frisch-feuchtes Grünland mit den benötigten Pflanzenarten) vorhanden sind und daher nicht mit ihrem Auftreten gerechnet werden kann.

### 4.6.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Schmetterlingsarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

## **4.7 Käfer**

### **4.7.1 Ermittlung der relevanten Arten**

Gemäß den Angaben des Landes Rheinland-Pfalz (ARTEFAKT) sind für das relevante MTB keine Käferarten genannt, die im Anhang der IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind, was auch durch die Potenzialabschätzung vor Ort bestätigt wurde, da keine geeigneten Habitate vorhanden sind (sehr alte Eichen oder Weiden).

### **4.7.2 Fazit**

Mangels Vorkommen relevanter Käferarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

## **4.8 Weichtiere**

### **4.8.1 Ermittlung der relevanten Arten**

Gemäß den Angaben des Landes Rheinland-Pfalz (ARTEFAKT) sind für das relevante MTB keine Weichtierarten genannt, die im Anhang der IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind, was auch durch die Potenzialabschätzung vor Ort bestätigt wurde, da keine geeigneten Habitate vorhanden sind (Flachgewässer).

### **4.8.2 Fazit**

Mangels Vorkommen relevanter Weichtierarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden können.

## **4.9 Pflanzen**

### **4.9.1 Ermittlung der relevanten Arten**

Gemäß den Angaben des Landes Rheinland-Pfalz (ARTEFAKT) sind für das relevante MTB keine Pflanzenarten genannt, die im Anhang der IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind, was auch durch die Potenzialabschätzung vor Ort bestätigt wurde.

### **4.9.2 Fazit**

Mangels Vorkommen relevanter Pflanzenarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

## 4.10 Brutvögel

Bei der Artengruppe der Vögel ist zu beachten, dass hier zwischen Brutvögeln und Gastvögeln unterschieden wird, da deren räumliches und zeitliches Auftreten – und die damit verbundene Raumnutzung und die daraus resultierenden möglichen Beeinträchtigungen – ökologisch ganz unterschiedlich wirken und daher gesondert beurteilt werden müssen. Als Brutvögel werden alle Arten bezeichnet (und im Folgenden betrachtet), die im oder in der Nähe des Untersuchungsraums brüten. Darüber hinaus werden hier auch Arten betrachtet, die im erweiterten Umfeld brüten und dabei den Untersuchungsraum (im Regelfall als Nahrungsgast) regelmäßig aufsuchen, jedoch nur, sofern es zu relevanten Bezügen bzw. Auswirkungen kommen kann (gemäß BFL 2023).

Bei der sehr artenreichen Gruppe der Vögel kann dabei für die weit verbreiteten, häufigen und ungefährdeten Arten (Arten im günstigen Erhaltungszustand) ebenso wie bei den nur sehr selten und sporadisch auftretenden Arten, unterstellt werden, dass es aufgrund des Eingriffs nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen (bzgl. des § 44 (1) Nr. 2) oder, insbesondere unter Beachtung entsprechender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen<sup>7</sup>, zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos (bzgl. des § 44 (1) Nr. 1), kommt bzw. die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang für betroffenen Arten<sup>8</sup> gewährt bleibt (bzgl. des § 44 (1) Nr. 3), so dass für diese Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG von vornherein ausgeschlossen werden können. Diese Arten brauchen daher nicht weiter im Rahmen einer vertiefenden Analyse betrachtet werden; es erfolgt jedoch eine tabellarische Zusammenstellung im Anhang (Anhang, Tabelle A1).

### 4.10.1 Ermittlung der relevanten Arten

Aufgrund der intensiven projektspezifischen Erfassungen (BFL 2023) war eine ergänzende Recherche in ARTeFAKT nicht nötig, zumal die dort genannten Arten nicht genau verortet sind, sondern nur auf Basis der MTB genannt sind. Im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2021 wurden insgesamt 65 Arten registriert. Davon befanden sich sechs Arten (darunter auch die von BFL 2023 als „wertgebend“ eingestuften Arten Mäusebussard und Neuntöter) außerhalb des artspezifisch relevanten Untersuchungsgebietes (500 m für nicht WEA-sensible Arten), zehn weitere traten nur als gelegentliche Nahrungsgäste auf, darunter auch fünf WEA-sensible Arten (Graureiher, Rohrweihe, Schwarzmilan, Wanderfalke, Wespenbussard), die aber keine Brutvorkommen in den artspezifischen Prüfbereichen gemäß VSW & LUWG (2012) aufwiesen. Für diese 16 Arten kann daher das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen von vornherein ausgeschlossen werden, so dass folgend 49 Brutvogelarten zu betrachten sind.

Von diesen 49 Brutvogelarten befinden sich nach den Angaben von SIMON et al. (2014) 42 Arten in einem günstigen Erhaltungszustand und stellen angelehnt an die Anlage 2 von FROELICH & SPORBECK (2011) weit verbreitete und ubiquitäre Arten dar. Sie müssen daher nicht mehr vertiefend, sondern nur in vereinfachter, zusammengefasster Form betrachtet werden (Tabelle A1 im Anhang), soweit es sich

<sup>7</sup> Da sich die Anlagen alle innerhalb des Waldes befinden, darf der Einrieb von Gehölzen alleine schon gemäß den Erfordernissen des § 39 (5) BNatSchG nur ab Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen, so dass zwangsläufig für Vögel der Verbotstatbestand der baubedingten Tötung von vornherein ausgeschlossen werden kann.

<sup>8</sup> Aufgrund ihrer Häufigkeit sowie ihrer breiten ökologischen Valenz und Anpassungsfähigkeit kann ebenfalls davon ausgegangen werden, dass diese Schlussfolgerungen auch auf die konkret betroffenen Individuen bzw. Reviere übertragen werden können.

nicht um kollisionsgefährdete Arten (gem. VSW & LUGW 2012) mit günstigem Erhaltungszustand handelt<sup>9</sup>, was nach UMK (2020) bzw. MULEF (2020) und auch nach aktueller Rechtslage (BNatSchG 2022) eine Art betrifft (Uhu), oder es sich um Großhöhlenbrüter (als begrenzt vorkommende Ressource) handelt, was nach BFL (2023) weitere sechs Arten betrifft (Grün-, Klein-, Mittel- und Schwarzspecht, Hohltaube und Waldkauz). Im konservativen Ansatz wird auch der Schwarzstorch betrachtet, da er aufgrund von Meideeffekten als WEA-sensibel gilt (VSW & LUGW 2012).

Die restlichen sechs Arten befinden sich gegenwärtig jedoch im ungünstigen Erhaltungszustand und müssen hier daher, auch unabhängig von ihrer Kollisionsgefährdung, betrachtet werden, wobei es sich dabei in einem Fall (Rotmilan) um eine kollisionsgefährdete Art handelt. Insgesamt sind somit 14 Arten folgend vertiefend zu betrachten.

#### 4.10.2 Grundsätzlichen Empfindlichkeitsabschätzung

Für die 14 zu betrachtenden Brutvogelarten stellt sich die Situation folgendermaßen dar:

Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme: Brutvogelarten mit Vorkommen im direkten Umfeld der potenziell bebaubaren Fläche können durch diesen Wirkfaktor betroffen sein. Dies betrifft nach den Ergebnissen von BFL (2023) im vorliegenden keine Arten. Mögliche durch diesen Wirkfaktor bedingte Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG können daher bereits an dieser Stelle ausgeschlossen werden.

Wirkfaktor baubedingte Störungen: Brutvogelarten mit Vorkommen im näheren Umfeld der potenziell bebaubaren Fläche können durch diesen Wirkfaktor betroffen sein. Im konservativen Ansatz sind daher gemäß der Wirkfaktorenbetrachtung alle Arten mit Brutvorkommen im UG 500 m vertiefend zu betrachten (vgl. Kap. 3.2). Zu relevanten Beeinträchtigungen kann es hierbei jedoch nur bei besonders störungsempfindlichen Arten (vgl. BERNOTAT 2017, FLADE 2005) kommen. Dabei werden alle Arten mit einer Fluchtdistanz über 100 m als besonders störungsempfindlich eingestuft und betrifft drei Arten (Rotmilan, Schwarzstorch und Uhu). Da aber alle deren Vorkommen deutlich weiter als 500 m entfernt sind, können daher für diese – und daher für alle – alle Brutvogelarten erhebliche Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG durch diesen Wirkfaktor ebenfalls bereits an dieser Stelle ausgeschlossen werden.

Wirkfaktor betriebsbedingte Meideeffekte: Brutvogelarten mit Vorkommen im näheren Umfeld der geplanten Anlagen können durch diesen Wirkfaktor betroffen sein. Zu relevanten Beeinträchtigungen kann es hierbei jedoch nur bei Arten kommen, die Meideeffekte an WEA zeigen. Für alle innerhalb des Untersuchungsgebietes auftretenden relevanten Arten gibt es nur für eine Art (Schwarzstorch) Hinweise auf Meideeffekte, so dass für diese Arten erhebliche Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG oder eine indirekte Zerstörung der Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG möglich sind und sie daher vertiefend betrachtet werden müssen.

Wirkfaktor betriebsbedingte Individuenverluste: Aufgrund der Mobilität von Vogelarten können grundsätzlich alle Brutvogelarten betroffen sein. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als entscheidendes Kriterium zum Eintreten des Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist im Regelfall jedoch nur bei besonders kollisionsgefährdeten Arten zu erwarten. Dies betrifft im vorliegenden Fall gemäß den Darstellungen VSG & LUGW (2012) zwei Arten (Rotmilan und Uhu), für die diesbezüglich eine vertiefende Betrachtung erforderlich ist. Für alle weiteren

---

<sup>9</sup> Der Verbotstatbestand der Tötung ist auf individueller Ebene, und daher unabhängig vom Erhaltungszustand der Art zu beurteilen.

Brutvogelarten kann ebenfalls der Verbotstatbestand der betriebsbedingten Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG durch diesen Wirkfaktor bereits an dieser Stelle ausgeschlossen werden.

Fazit: Aus Tabelle 3 sind die Ergebnisse der grundsätzlichen Empfindlichkeitsabschätzung bzgl. der elf hier zu betrachtenden Arten zu ersehen. Hier wird zusammenfassend dargestellt, bei welcher dieser Arten es aufgrund der artspezifischen Verhaltensökologie in Verbindung mit der Situation vor Ort zu negativen Auswirkungen kommen kann, aus denen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) BNatSchG resultieren können. Dies betrifft insgesamt drei Arten, für die im Folgenden eine vertiefende Betrachtung durchzuführen ist. Für die restlichen elf Arten konnten jedoch bereits im Rahmen der hier durchgeführten grundsätzlichen Empfindlichkeitsabschätzung relevante Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, so dass eine über die Tabelle 3 hinaus reichende Darstellung anhand artspezifischer Prüfbögen nicht mehr erforderlich ist.

**Tabelle 3: Ergebnisse der grundsätzlichen Empfindlichkeitsabschätzung Brutvögel**

Art	Flächeninanspruchnahme	Störungen	erhöhtes Kollisionsrisiko	Verbotstatbestand § 44 BNatSchG
Baumpieper	nicht gegeben	nicht besonders störungsempfindlich	nicht gegeben	auszuschließen
Bluthänfling	nicht gegeben	nicht besonders störungsempfindlich	nicht gegeben	auszuschließen
Grünspecht	nicht gegeben	nicht besonders störungsempfindlich	nicht gegeben	auszuschließen
Hohltaube	nicht gegeben	nicht besonders störungsempfindlich	nicht gegeben	auszuschließen
Kleinspecht	nicht gegeben	nicht besonders störungsempfindlich	nicht gegeben	auszuschließen
Mittelspecht	nicht gegeben	nicht besonders störungsempfindlich	nicht gegeben	auszuschließen
Rotmilan	nicht gegeben	nicht gegeben, da > 500 m entfernt	möglich	§ 44 (1) Nr. 1 möglich
Schwarzspecht	nicht gegeben	nicht besonders störungsempfindlich	nicht gegeben	auszuschließen
Schwarzstorch	nicht gegeben	betriebsbedingte Meideeffekte möglich baubedingt nicht gegeben, da > 500 m entfernt	nicht gegeben	§ 44 (1) Nr. 2 + 3 möglich
Star	nicht gegeben	nicht besonders störungsempfindlich	nicht gegeben	auszuschließen
Uhu	nicht gegeben	nicht gegeben, da > 500 m entfernt	möglich	§ 44 (1) Nr. 1 möglich
Waldkauz	nicht gegeben	nicht besonders störungsempfindlich	nicht gegeben	auszuschließen
Waldlaubsänger	nicht gegeben	nicht besonders störungsempfindlich	nicht gegeben	auszuschließen
Waldschnepfe	nicht gegeben	nicht besonders störungsempfindlich	nicht gegeben	auszuschließen

### 4.10.3 Vertiefende Empfindlichkeitseinstufung

Die grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung hat gezeigt, dass drei Brutvogelarten in relevanter Weise beeinträchtigt werden können, so dass für diese Arten eine vertiefende Betrachtung erfolgt. Dies geschieht mittels der „Arbögen“ des Mustertextes (FROELICH & SPORBECK 2011). Dabei sind die eingangs in diesem Kapitel dargestellten Erläuterungen zu den artspezifischen Prüfbögen zu beachten (s. Kap. 4).

Die Arten im Einzelnen:

<b>V1 – Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p><u>Bestand in RLP:</u> 500-700 Paare (SIMON et al. 2014) mit zunehmender Tendenz</p> <p><u>Lebensraum:</u> Horstbrüter im Wald, teils mit mehrjähriger Nutzung, bevorzugt im Umfeld reich strukturierter Landschaft</p> <p><u>Phänologie:</u> Kurzstreckenzieher, im Brutgebiet ab Anfang März bis Ende August</p> <p><u>Störungsempfindlichkeit:</u> hoch, Fluchtdistanz 300 m (BERNOTAT 2017)</p> <p><u>WEA-Empfindlichkeit:</u> Kollisionsgefährdet mit empfohlenem Mindestabstand von 1.500 m und Prüfbereich bis 4.000 m (VSW &amp; LUWG 2012); bei den aktuellen Änderungen des BNatSchG (vom 20. Juli 2022) wird der empfohlene Mindestabstand mit 1.200 m und Prüfbereich bis 3.500 m angegeben.</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im artspezifischen Prüfbereich (4.000 m) wurden fünf Brutpaare und ein Revierpaar des Rotmilans nachgewiesen. Die nächsten befanden sich in einer Entfernung von gut 1.800 m östlich und 2.100 m südlich der geplanten WEA, für die eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt wurde. Diese ergab in beiden Fällen, dass sich die geplanten WEA weitab des regelmäßig genutzten Aktionsraumes nach ISSELBÄCHER et al. (2018) befanden.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich einer baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich einer baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Da alle Vorkommen außerhalb des Untersuchungsgebietes (500 m) lokalisiert waren, kann es zu keiner baubedingten Tötung kommen.</p>

**V1 – Rotmilan (*Milvus milvus*)**

**Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Die Erfassungen der Flugbewegungen 2021 zeigten für die beiden nächstgelegenen Paare auf Basis einer Raumnutzungsanalyse, dass sich beide WEA deutlich außerhalb des Bereiches liegt, der zu 70 % genutzt wird. Somit ist gemäß ISSELBÄCHER et al. (2018) keine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit und somit auch kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko gegeben.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Da alle Vorkommen außerhalb des Untersuchungsgebietes (500 m) lokalisiert waren, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
  - Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Da alle Vorkommen außerhalb des Untersuchungsgebietes (500 m) lokalisiert waren, können erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen

**V2 – Schwarzstorch (*Ciconia ciconia*)**

**Bestandsdarstellung**

**Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Bestand in RLP: 45-60 Paare (SIMON et al. 2014)

Lebensraum: Horstbrüter in Wald (störungsarme Altholzbestände), meist mit langjähriger Nutzung

Phänologie: Lang- und Kurzstreckenzieher, im Brutgebiet ab März bis August

Störungsempfindlichkeit: hoch, Fluchtdistanz 500 m (BERNOTAT 2017)

WEA-Empfindlichkeit: Meideeffekte mit empfohlenem Mindestabstand von auf jeden Fall 1.000, ggf. bis 3.000 m und Prüfbereich bis 6.000 m (VSW & LUWG 2012); bei den aktuellen

<b>V2 – Schwarzstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)</b>
Änderungen des BNatSchG (vom 20. Juli 2022) wird der Schwarzstorch nicht mehr als kollisionsgefährdet eingestuft. Die Empfindlichkeit gegenüber anlage- bzw. betriebsbedingten Stör- und Meideeffekten ist aber weiterhin gegeben.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich 2021 wurde ein Brutpaar in etwa 3.500 m Entfernung östlich geplanten WEA 1 nachgewiesen.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich einer baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich einer baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Da alle Vorkommen außerhalb des Untersuchungsgebietes (500 m) lokalisiert waren, kann es zu keiner baubedingten Tötung kommen.
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Es handelt sich um keine kollisionsgefährdete Art. Zudem zeigten die Erfassungen der Flugbewegungen, dass das nähere Umfeld der WEA nur ausnahmsweise überflogen wurde. Der Verbotstatbestand des Tötens ist daher insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Da das Vorkommen außerhalb des Untersuchungsgebietes (500 m) lokalisiert war, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>

**V2 – Schwarzstorch (*Ciconia ciconia*)**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da das Vorkommen außerhalb des Untersuchungsgebietes (500 m) lokalisiert war, können erhebliche Störungen ausgeschlossen werden. Da zudem auch das nähere Umfeld nur ausnahmsweise überflogen wurde und dort kein regelmäßig genutzter Flugkorridor erkennbar ist, kann es auch zu keinen erheblichen Störungen durch betriebsbedingte Meide- oder Barriereeffekte kommen.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu  
 treffen nicht zu  
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

**V3 – Uhu (*Bubo bubo*)**

**Bestandsdarstellung**

**Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Bestand in RLP: 300-400 Paare (SIMON et al. 2014)

Lebensraum: Felsbrüter, zunehmend auch Baumbruten in störungsarmen Waldgebieten

Phänologie: Standvogel, Brutgebiet oft schon ab Januar

Störungsempfindlichkeit: hoch, Fluchtdistanz 100 m (BERNOTAT 2017)

WEA-Empfindlichkeit: Kollisionsgefährdet mit einem empfohlenen Mindestabstand von 1.000 m und einem Prüfbereich 2.000 m (VSW & LUWG 2012); nach den aktuellen Änderungen des BNatSchG (vom 20. Juli 2022) wird der Uhu nur dann als kollisionsgefährdet eingestuft, wenn sich die Rotorunterkante weniger als 80 m über GOK befindet; der Prüfbereich wird dort aber auf 2.500 m erweitert.

**Vorkommen im Untersuchungsgebiet**

- nachgewiesen  potenziell möglich

2021 wurde ein Revier ermittelt, das sich gut 1.000 m nördlich der geplanten WEA befand.

**Darlegung der Betroffenheit der Arten**

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

- Vermeidungsmaßnahmen  
 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

**Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen**

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich einer baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise  
 Hinsichtlich einer baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Da das Vorkommen außerhalb des Untersuchungsgebietes (500 m) lokalisiert war, kann es zu keiner baubedingten Tötung kommen.

V3 – Uhu ( <i>Bubo bubo</i> )
<p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Da das engere Umfeld um die geplanten WEA keine besondere Eignung für den Uhu aufweist, ist von keiner regelmäßigen Nutzung bzw. gar eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Bereiche auszugehen. Selbst im Falle einer häufigeren Nutzung ist jedoch kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko anzunehmen, da die Jagdflüge des Uhus meistens bodennah stattfinden und auch Waldflächen innerhalb des Bestandes durchflogen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Da das Vorkommen außerhalb des Untersuchungsgebietes (500 m) lokalisiert war, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Da das Vorkommen außerhalb des Untersuchungsgebietes (500 m) lokalisiert war, können erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.</p>
<p style="background-color: #cccccc;"><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:</p>

#### 4.10.4 Fazit

Die vertiefende artspezifische Betrachtung hat somit gezeigt, dass keine der im UR auftretenden artenschutzrechtlich relevanten Brutvogelarten derart durch die Planung beeinträchtigt werden können, dass es ggf. zu Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG kommen kann, soweit die Rodungen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen (vgl. Tabelle A1 im Anhang).

## 4.11 Gastvögel

Bei der Artengruppe der Vögel ist zu beachten, dass hier zwischen Brutvögeln und Gastvögeln unterschieden wird, da deren räumliches und zeitliches Auftreten – und die damit verbundene Raumnutzung und die daraus resultierenden möglichen Beeinträchtigungen – ökologisch ganz unterschiedlich wirken und daher gesondert beurteilt werden müssen.

Im Rahmen vorliegender Betrachtung werden als Gastvögel alle Arten bezeichnet (und im Folgenden betrachtet), die nicht im Gebiet oder dessen Umfeld brüten; dieser Begriff subsummiert hier somit alle durchziehenden, rastenden oder überwinternden Bestände. Entscheidend dabei ist, dass sich die Vögel im Gebiet aufhalten und rasten oder Flugbewegungen in geringer Höhe mit Bezug zum Gebiet durchführen.

### 4.11.1 Ermittlung der relevanten Arten

Als Gastvögel werden alle durchziehenden, rastenden oder überwinternden Arten bezeichnet. Zu möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann es jedoch nur bei denjenigen Arten kommen, die regelmäßig und über längere Zeiträume hinweg das Gebiet nutzen und es somit als essenzieller Rast-, Nahrungs-, Schlaf-, oder Überwinterungsplatz anzusehen ist. Solche Gebiete finden sich üblicherweise nur auf oder im Umfeld größerer Gewässer und Auen sowie in manchen weitläufigen, störungsarmen Offenlandflächen. Innerhalb von Waldflächen treten im Regelfall jedoch keine besonderen Rastvogelarten auf (z. B. BEZZEL 1982).

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstruktur und der Lage innerhalb geschlossener Waldflächen ist im Umfeld des UR jedoch mit keinem relevanten Vorkommen von Gastvögeln zu rechnen. Diese Einschätzung wurde durch die umfangreichen Kartierungen im UG bestätigt, bei denen es nie Hinweise auf bedeutsame Rastvogelvorkommen gab.

### 4.11.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Gastvogelarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

## 5 Gesamtergebnis und Fazit

Tabelle 4 zeigt zusammenfassend für alle relevanten Artengruppen die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Betrachtung.

**Tabelle 4: Fledermausarten des Untersuchungsgebietes**

Artengruppe	Anzahl artenschutzrechtlich relevanter Arten im UR	davon mit Vorkommen in relevanten Wirkräumen	davon mit relevanter Beeinträchtigung	davon Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG gegeben
Fledermäuse	12	12	11	0 <sup>1</sup>
Sonst. Säugetiere	1	1	1	0 <sup>1,2</sup>
Brutvögel	49	3 <sup>3</sup>	0	0 <sup>1</sup>
Gastvögel	–	–	–	–
Reptilien	1	1	1	0 <sup>1,2</sup>
Amphibien	–	–	–	–
Libellen	–	–	–	–
Schmetterlinge	–	–	–	–
Käfer	–	–	–	–
Weichtiere	–	–	–	–
Pflanzen, Flechten	–	–	–	–

<sup>1</sup> unter Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen, <sup>2</sup> unter Umsetzung von CEF-Maßnahmen, <sup>3</sup> zzgl. häufiger und ungefährdeter Arten im 500 m-Raum

Dieser zusammenfassende Überblick zeigt, dass für alle durch das geplante Projekt betroffenen Arten relevante Beeinträchtigungen und somit Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG vollständig ausgeschlossen werden können, soweit die in Kap. 4.1 und 4.10 genannten Maßnahmen obligat umgesetzt werden:

### Fledermäuse, Vermeidungsmaßnahmen

- Rodung im Winter (zw. Anfang Oktober und Ende Februar). Sofern die Temperaturen noch > 10 °C betragen, sind Baumhöhlen mit Quartierpotenzial vor Rodung auf Besatz zu prüfen.
- Bioakustisches Höhenmonitoring mit vorgezogener Abschaltung gemäß PB NEULAND-SAAR (2019)

### Haselmaus, Vermeidungsmaßnahmen

Die Herstellung des Baufeldes der WEA 2 muss in zwei Phasen erfolgen:

- Fällungsarbeiten zur Vorbereitung des gesamten Baufeldes durch bodenschonendes Entfernen von Strauch- und Baumvegetation (ohne Entfernen der Wurzelstöcke bzw. liegenden Totholzes oder Mulchen) nur im Zeitraum zwischen Anfang November und Ende Februar
- Die weitere Bodenbearbeitung inklusive des Entfernen von Wurzelstöcken und liegendem Totholz erst nach dem Winterschlaf und daher frühestens ab Mitte Mai; soweit nach einer Flächenkontrolle bereits früher aktive Haselmäuse nachgewiesen würden, kann die weitere Bearbeitung auch schon vor Mitte Mai erfolgen, allerfrühestens jedoch ab Mitte April.

Haselmaus, CEF-Maßnahmen:

Aufwertung angrenzender Flächen durch:

- Ausbringungen von 15 Haselmauskästen (5 Kästen je 3 Ind.) zur Erhöhung des dort begrenzend vorhandenen Quartierangebots (sofortige Besiedlung möglich)

Zauneidechse, Vermeidungsmaßnahmen

- Im Bereich des südöstlichen Plangebietes sind die Zauneidechsen zu vergrämen (bspw. durch Folienabdeckung und/oder Abfangen) und danach ein dichter Reptilienschutzzaun zu ziehen, so dass die Tiere bei den Bauarbeiten nicht überfahren werden können. Vor Beginn der Bauphase sind die abgegrenzten Bereiche nochmals auf Zauneidechsen zu kontrollieren und diese, soweit welche noch anwesend, auf die andere Seite in geeignete Bereiche umzusetzen. Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sind sicherheitshalber weitere Kontrollen durchzuführen und dabei vor allem die Funktionsfähigkeit des Zaunes zu überprüfen.

Zauneidechse, CEF-Maßnahmen:

Aufwertung angrenzender Flächen durch:

- Entwicklung und Ausbringungen artspezifischer Sonderstrukturen (z.B. Anlage von Steinriegeln/Trockenmauern, Gesteins- und Sandaufschüttungen in Verbindung mit Anlage grabbarer sandiger Rohbodenstandorte)

Vögel, Vermeidungsmaßnahmen

- Rodung nur außerhalb der Brutzeit (wie bereits gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG erforderlich).

*Matthias Korn*

Matthias Korn, Linden 31.01.2024

## 6 Literatur

- BERNOTAT, D. (2017): Vorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Störfwirkungen auf Vögel mit Hilfe planerischer Orientierungswerte für Fluchtdistanzen. – BERNOTAT, D., V. DIERSCHKE & R. GRUNEWALD (Hrsg.): Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 160: 157-171.
- BFF [Büro für faunistische Fachfragen](2023): Fledermaus-Quartierpotenziale im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen am zum Standort Nürburg (August 2023). – i. A. der juwi GmbH, Wörrstadt. Bingen
- BFL [Büro für Faunistik und Landschaftsökologie] (2023): Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten WEA-Standort Nürburg. – i. A. der juwi GmbH, Wörrstadt. Bingen.
- BFL [Büro für Faunistik und Landschaftsökologie] (2023a): Amphibien-Nachweis im Planungsbereich des WEA-Projektes Nürburg/Nürburgring (Landkreis Ahrweiler). i. A. der juwi GmbH, Wörrstadt. Rummelsheim.
- BEZZEL, E. (1982): Vögel in der Kulturlandschaft. – Stuttgart.
- BITZ, A., K. FISCHER, L. SIMON, R. THIELE & M. VEITH (1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz. – GNOR, Landau.
- BÜCHNER, S., J. LANG, M. DIETZ, B. SCHULZ, S. EHLERS & S. TEMPELFELD (2017): Berücksichtigung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) beim Bau von Windenergieanlagen. – Natur und Landschaft 92 (8): 365-374.
- DORKA, U., F. STRAUB & J. TRAUTNER (2014): Windkraft über Wald – kritisch für die Waldschneppenbalz? – Naturschutz und Landschaftsplanung 46 (3): 69-78.
- EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“; dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige Fassung, Febr. 2007).
- FLADE, M. (1994): Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland. – Eching.
- FROELICH & SPORBECK (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG. – Potsdam.
- GRUSCHWITZ, M. (1981): Verbreitung und Bestandssituation der Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz. Naturschutz und Ornithologie in Rheinland-Pfalz 2 (2): 298-383.
- HVNL [Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege-AG Artenschutz], J. KREUZIGER & F. BERNSHAUSEN] (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 1: Vögel. – Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (8): 229-237.
- ISSELBÄCHER, T., KORN, M., STÜBING, S., GELPKE, C., KREUZIGER, J., SOMMERFELD, J., GRUNWALD, T. & L. SIMON (2018): Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse – Untersuchungs- und Bewertungsrahmen zur Behandlung von Rotmilanen (*Milvus milvus*) bei der Genehmigung für Windenergieanlagen. – i. A. des MUEF, Stand 23.07.2018, Mainz.

- LAG-VSW [Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten] (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ in der Überarbeitung vom 15. April 2015. – Berichte zum Vogelschutz 51: 15-42.
- LAMBRECHT, H., J. TRAUNER, G. KAULE & E. GASSNER (2004): Ermittlungen von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – Endbericht zum FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. – Hannover.
- LBM [Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz] (2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.
- LBM [Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz] (2008): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.
- LFU [Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland Pfalz](Hrsg.): Rote Liste Rheinland-Pfalz. Gesamtverzeichnis, 3. Erweiterte Zusammenstellung, Januar 2015. – Mainz.
- LUWG [Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht] (2013): Wildkatze *Felis silvestris* Verbreitung in Rheinland-Pfalz. – Karte, Stand 11/2013, Mainz.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MULEF [Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz] (2020): Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsrechtlichen Verfahren. – 17.12.2020, Mainz.
- PB [Planungsbüro] NEULAND-SAAR (2019): Fledermausgutachten zur geplanten Errichtung von zwei Windenergieanlagen im Windpark Nürburgring. – i. A. der juwi-AG, Wörrstadt. Nohfelden-Bosen.
- RUNGE, H., M. SIMON, T. WIDDIG & H. LOUIS (2012): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. – FuE-Vorhaben i. A. des BfN, Hannover, Marburg, Sassenburg.
- SIMON, L., M. BRAUN, T. GRUNWALD, K.-H. HEYNE, T. ISSELBÄCHER & M. WERNER (2014): Rote Liste Brutvögel Rheinland-Pfalz. – MULEWF, Mainz.
- UMK [Umweltministerkonferenz] (2020): Standardisierter Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) an Land – Signifikanzrahmen.
- VSW & LUWG [Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland & Landesanstalt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz] (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und Natura 2000-Gebiete. – Frankfurt, Mainz.
- WULFERT, K., M. LAU, T. WIDDIG, K. MÜLLER-PFANNENSTIEL & A. MENGEL (2015): Standardisierungspotenzial im Bereich der arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung. FuE-Vorhaben des BfU; i. A. des BfN; Herne, Leipzig, Marburg, Kassel.

## Anhang

### Anhang 1: Tabelle zur Darstellung der Betroffenheiten von Vogelarten (gem. Anh. 2 von FROELICH & SPORBECK 2011) bzw. mit günstigem Erhaltungszustand (gem. SIMON et al. 2014)

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG).

#### Erläuterungen/Abkürzungen

**Status:** I = regelmäßiger Brutvogel in Rheinland-Pfalz, II = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling

**§ 44 (1) Nr. 1** BNatSchG: potenziell betroffen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG

**§ 44 (1) Nr. 2** BNatSchG: potenziell betroffen nach § 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

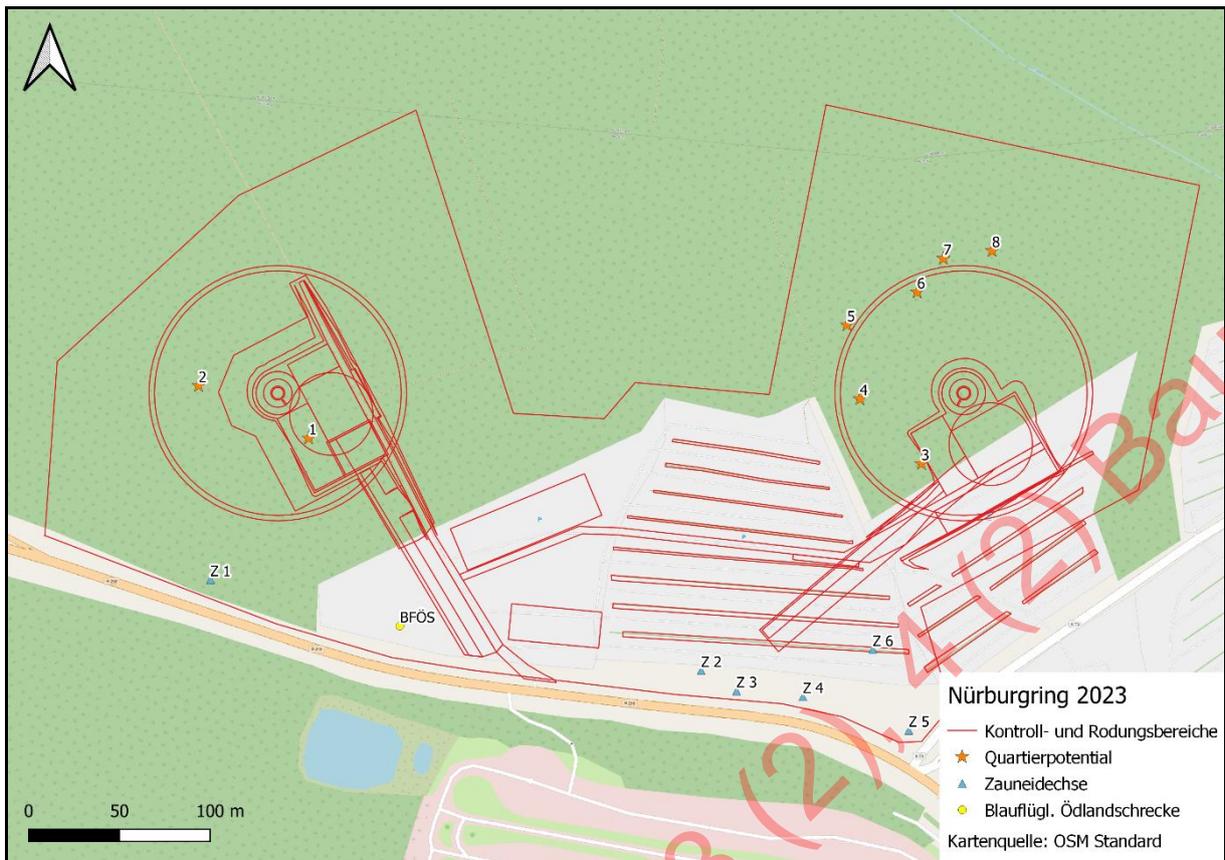
**§ 44 (1) Nr. 3** BNatSchG: potenziell betroffen nach § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG

Art	Status	§ 44 (1) Nr. 1	§ 44 (1) Nr. 2	§ 44 (1) Nr. 3
Amsel <i>Turdus merula</i>	I	nein <sup>1</sup>	nein	nein
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	I	nein <sup>1</sup>	nein	nein
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	I	nein <sup>1</sup>	nein	nein
Buntspecht <i>Dendrocopos medius</i>	I	nein <sup>1</sup>	nein	nein
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	I	nein <sup>1</sup>	nein	nein
Erlenzeisig <i>Carduelis spinus</i>	I	nein <sup>1</sup>	nein	nein
Fichtenkreuzschnabel <i>Loxia curvirostra</i>	I	nein <sup>1</sup>	nein	nein
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	I	nein <sup>1</sup>	nein	nein
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	I	nein <sup>1</sup>	nein	nein
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	I	nein <sup>1</sup>	nein	nein
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	I	nein <sup>1</sup>	nein	nein
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	I	nein	nein	nein
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	I	nein <sup>1</sup>	nein	nein
Haubenmeise <i>Parus cristatus</i>	I	nein <sup>1</sup>	nein	nein
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochrurus</i>	I	nein	nein	nein
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	I	nein <sup>1</sup>	nein	nein
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	I	nein <sup>1</sup>	nein	nein
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	I	nein <sup>1</sup>	nein	nein

Art	Status	§ 44 (1) Nr. 1	§ 44 (1) Nr. 2	§ 44 (1) Nr. 3
Kohlmeise <i>Parus major</i>	I	nein <sup>1</sup>	nein	nein
Misteldrossel <i>Turdus visivorus</i>	I	nein <sup>1</sup>	nein	nein
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	I	nein <sup>1</sup>	nein	nein
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	I	nein <sup>1</sup>	nein	nein
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	I	nein <sup>1</sup>	nein	nein
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	I	nein <sup>1</sup>	nein	nein
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	I	nein <sup>1</sup>	nein	nein
Sommergoldhähnchen <i>Regulus ignicapilla</i>	I	nein <sup>1</sup>	nein	nein
Sumpfmeise <i>Parus palustris</i>	I	nein <sup>1</sup>	nein	nein
Tannenmeise <i>Parus ater</i>	I	nein <sup>1</sup>	nein	nein
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	I	nein <sup>1</sup>	nein	nein
Waldbaumläufer <i>Certhia familiaris</i>	I	nein <sup>1</sup>	nein	nein
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	I	nein <sup>1</sup>	nein	nein
Weidenmeise <i>Parus montanus</i>	I	nein <sup>1</sup>	nein	nein
Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>	I	nein <sup>1</sup>	nein	nein
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	I	nein <sup>1</sup>	nein	nein
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	I	nein <sup>1</sup>	nein	nein

<sup>1</sup> unter Beachtung, dass die Rodungen nur außerhalb der Brutperiode der Vogelarten erfolgen.

**Anhang 2: Fledermaus-Quartierpotenziale (August 2023) mit ergänzenden Angaben zu Vorkommen weiterer bedeutsamer Arten**



Nr.	Art	BHD	WGS 84 N	WGS 84 O	SH	FH	Sp	Ri	Rit	Totä	Bemerkungen
1	Fichte (tot)	40	N50° 20.095'	E6° 55.720'	-	-	-	-	x	-	Rindentaschen
2	Fichte (tot)	40	N50° 20.110'	E6° 55.668'	-	-	-	-	x	-	Rindentaschen
3	Fichte (tot)	50	N50° 20.092'	E6° 56.005'	-	-	-	-	x	-	Rindentaschen
4	Buche	60	N50° 20.111'	E6° 55.975'	-	-	x	x	-	x	starke Totäste
5	Fichte (tot)	50	N50° 20.133'	E6° 55.968'	-	-	-	-	x	-	Rindentaschen
6	Fichte (tot)	50	N50° 20.144'	E6° 56.000'	-	-	-	-	x	-	Rindentaschen
7	Buche	65	N50° 20.154'	E6° 56.012'	-	-	x	x	-	x	starke Totäste, tiefe Risse im Kronenbereich (Triesel)
8	Buche	70	N50° 20.157'	E6° 56.035'	-	x	x	x	-	-	Ausfaltungshöhle, Genutztes Quartier, Wintertauglich

**Erläuterungen:** BHD = Brusthöhendurchmesser, SH = Spechthöhle, FH = Faulhöhle, Sp = Spalten, Ri = Risse, Rit = Rindentasche, Totä = Totäste

**Haselmaus:** Aufgrund der vorhandenen Waldstruktur sind im Umfeld der WEA 02 Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich. Das Umfeld der WEA 01 und der restlichen Bereiche ist hingegen ungeeignet.